Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

FEBRUAR 1995 · 110. JAHRGANG · NR. 2/95

Konsumentenkonkurs und Restschuldbefreiung in Japan*)

Von Prof. Dr. Takehiko Mikami, Yokohama City University**)

I. Einleitung

In neuerer Zeit schießt die Zahl der Insolvenzfälle in die Höhe. Wie eine aktuelle Statistik zeigt, handelt es sich dabei zumeist um Insolvenzen von natürlichen Personen, d. h. überwiegend von Verbrauchern ohne nennenswertes Vermögen, die aufgrund von Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus Verbraucherkreditverträgen oder Kreditkartengeschäften die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragen. Ein solches Konkursverfahren auf Antrag des Verbrauchers wird allgemein „Verbraucherkonkurs" genannt [1].

Im Fall eines solchen Verbraucherkonkurses können die Verfahrenskosten zumeist nicht aus dem Schuldnervermögen bezahlt werden. Das Konkursgericht erklärt daher zwar gem. § 145 der japanischen Konkursordnung (im folgenden: KO) die Konkurseröffnung, aber das Konkursverfahren geht ohne Ernennung eines Konkursverwalters sofort zu Ende (gleichzeitige Aufhebung des Konkursverfahrens). Anders als in Deutschland, wo solche Konkursanträge wegen Unzulänglichkeit des Vermögens abgelehnt werden, besteht also in diesem Fall die Konkurswirkung. Jedoch gibt es in Japan das Institut der „Restschuldbefreiung", das ebenfalls in der Konkursordnung geregelt ist. Sehr oft beantragen daher die in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Schuldner (Verbraucher) das Konkursverfahren gegen sich selbst nur, um in den Genuß dieser Restschuldbefreiung zu gelangen.

Es gibt in Japan aber auch mehrere Gründe für eine Verweigerung der Restschuldbefreiung. So bleibt dem Gemeinschuldner dieses Rechtsinstitut versagt, wenn in seinem Bereich bestimmte Umstände i. S. d. §§ 366-9, 366-10 KO vorliegen. In der Gerichtspraxis werden diese Vorschriften jedoch im Hinblick auf eine wirtschaftliche Wiederbelebung des Schuldners i. d. R. nicht strikt angewandt, so daß die Restschuldbefreiung für die Verbraucher fast uneingeschränkt anerkannt wird.

Angesichts dieser Situation wird der Sinn des Restschuldbefreiungssystems im Konkursrecht lebhaft diskutiert und

*) Diesen Beitrag widme ich dem Andenken an Persönlichkeit und wissenschaftliche Leistung meines verehrten Kollegen, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Arens.

**) Die vorstehend auszugsweise abgedruckte Abhandlung ist in Heft 9 der Schriftenreihe „Recht in Japan", 1993, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, erschienen. Der auszugsweise Nachdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Verfassers und des Verlages. Die den Fußnoten in der (vollständigen) Abhandlung gegebene Numerierung wurde bei dem auszugsweisen Nachdruck beibehalten. Die der Abhandlung beigegebenen Tabellen wurden hier nicht mit abgedruckt.

1) Der Begriff „Verbraucherkonkurs" ist keine offizielle Bezeichnung. Man versteht darunter aber allgemein folgende Fallkonstellationen:
– Die Schuldner sind „nicht geschäftstätige" Personen, wie z. B. Angestellte, Beamte, Studenten, Hausfrauen, usw. Nur in seltenen Fällen führen die Schuldner selbst ein Privatunternehmen.
– Die Verbindlichkeiten dieser Schuldner stammen zumeist aus Verbraucherkreditverträgen oder Kreditgeschäften. Die Zinsen aus diesen Verbraucherkrediten betragen zwischen 20 % und 40 % pro Jahr. (Ein Kreditinstitut, das den Vertrag mit Zinsen in Höhe von mehr als 40,004 % pro Jahr abschließt, wird bestraft.)
– Die Schuldner haben kein nennenswerts Vermögen.
– Die Schuldner beantragen selbst die Konkurseröffnung.
– Die Schuldner beantragen neben der Konkurseröffnung zugleich die Restschuldbefreiung.

seine Existenz teilweise sehr in Frage gestellt. Im folgenden möchte ich deshalb die Problemkreise im Hinblick auf das Institut der Restschuldbefreiung in Japan skizzieren und im einzelnen auf sie eingehen.

II. Die Geschichte des Restschuldbefreiungssystems

1. Bis zur Einführung der Restschuldbefreiung [2)]

(1) In römischer Zeit

Das Konkurssystem geht auf das römische Recht zurück. So wurde z. B. die Zwangsvollstreckung nach der „actio iudicati" in die Person des Schuldners betrieben mit der Folge, daß dieser zur Vermeidung derselben oft geflohen ist. Aufgrund dieser Umstände wurde daher die Sachvollstreckung entwikkelt: Wenn der Schuldner geflohen war, hat der Praetor dem Gläubiger auf dessen Antrag hin die Inbesitznahme des Schuldnervermögens gestattet, so daß er das Verwaltungsrecht daran erhielt (missio in bona). Man kann diese Sachvollstreckung ein Konkursverfahren im weiteren Sinne nennen. Neben diesem Konkursverfahren gab es noch das Institut der „cessio bonorum (Abandon)" [3)]. Danach konnte der Praetor den Besitz am Vermögen des Schuldners den Gläubigern übertragen, wenn ein Schuldner, der ohne Verschulden leistungsunfähig geworden war, erklärte, daß er den Gläubigern sein ganzes Vermögen überlasse. In diesem Fall wurde einer der Gläubiger zum Verwalter gewählt, der das Vermögen verwertete und den Erlös an die übrigen Gläubiger verteilte. Der Schuldner konnte von dem Praetor das Urteil verlangen, das erklärte, er sei „in id quod potest" verantwortlich. Die „cessio bonorum" erkennt also die Restschuldbefreiung unter der Voraussetzung der Ehrlichkeit und des mangelnden Verschuldens des Schuldners an. In diesem Sinne ist die „cessio bonorum" ein Institut der Restschuldbefreiung.

(2) In England

Die „cessio bonorum" wurde über Norditalien auch in England eingeführt. Dort wurde die Restschuldbefreiung zum ersten Mal 1705 in der Konkursordnung normiert. Nach der dort getroffenen Regelung wurde jedoch neben einer hohen Konkursquote auch die Zustimmung von 80 % aller Gläubiger verlangt, um die Schuldbefreiung zu erlangen, so daß dieses Gesetz wenig funktionsfähig war.

Mit der Entwicklung des Kapitalismus im 18./19. Jahrhundert verlangte die Gesellschaft, daß die Gemeinschuldner durch die Restschuldbefreiung „wirtschaftlich wiederhergestellt" werden sollten. Im Zuge dessen wurden daher die Voraussetzungen der Schuldbefreiung durch die Konkursordnungen von 1842 und 1861 dergestalt gemildert, daß die Befreiung ehrlicher Schuldner von ihren Verbindlichkeiten neben der Befriedigung der Gläubiger ein selbständiges Ziel des Konkurssystems wurde. Schließlich hat die Konkursordnung von 1914 ein Restschuldbefreiungssystem eingeführt, das die Sanierung des „ehrlichen aber unglücklichen" Schuldners ermöglichen will [4)].

(3) In den USA

Die USA haben im Prinzip das englische Konkurssystem übernommen. Am Anfang stand als Verfahrensziel des Konkurses die Sanierung des „ehrlichen aber unglücklichen" Schuldners. Nach der Finanzkrise im Jahr 1929 wurde jedoch verstärkt die Rettung des Insolventen gefordert. Eine solche Rettung des wirtschaftlich in Not geratenen Verbrauchers tauchte wegen der außerordentlichen Entwicklung der Verbraucherkredite als brennendes Problem auf. Nachfolgend wurde daher das Ziel des Konkurses mittels häufiger Rechtsänderungen im Vergleich zu England erweitert: Die Rettung des Verbraucher-Schuldners, der als das Opfer überreichlicher Darlehensgewährung in der Verbraucherkreditgesellschaft bezeichnet werden konnte, trat in den Vordergrund. Dementsprechend spielt nach amerikanischem Recht die Verteilungsprozentzahl bei der Restschuldbefreiung keine Rolle.

2. Einführung des Restschuldbefreiungssystems in Japan

Die Bestimmungen über den Konkurs im japanischen Handelsgesetzbuch standen zunächst unter dem Einfluß des französischen Rechts. Im Jahr 1922 entstand dann die neue Konkursordnung, die sich am Vorbild der deutschen Konkursordnung orientierte und folglich keine Bestimmung über eine Restschuldbefreiung enthielt. Einige Autoren forderten daher die nachträgliche Einführung eines Schuldbefreiungssystems [5)], aber das Gesetz wurde bis zum Jahr 1952 nicht geändert.

Im Jahre 1952 entstand das Gesellschaftssanierungsgesetz, das sich die „corporate reorganization" der amerikanischen Konkursordnung zum Vorbild genommen hatte. Dieses Gesetz hatte zum Ziel, Aktiengesellschaften, die zwar in Not geraten sind, bei denen aber Aussicht auf Sanierung besteht, durch die Regulierung der Interessen von Gläubigern, Aktionären und sonstigen Beteiligten zu erhalten und zu sanieren. Dementsprechend wurde ein sehr effektives Verfahren zur Sanierung von Gesellschaften eingeführt, das als Bedingung für sein Funktionieren voraussetzt, daß die Gesellschaft nach dem Verfahren von den früheren Schulden frei ist. Wenn man nun also eine Schuldbefreiung für die Sanierung von Gesellschaften anerkannte, nicht aber für den Konkurs von Privatpersonen, so war dies rechtspolitisch ungerecht und verstieß gegen den Gleichheitsgrundsatz im Verfassungsrecht [6)]. In Anbetracht dessen wurde das Restschuldbefreiungssystem im Jahr 1952 auch in die Konkursordnung eingeführt. Dieses Schuldbefreiungsverfahren ist stark von dem amerikanischen Recht beeinflußt, hat aber teilweise auch Charakterzüge des englischen Rechts, denn der Gemeinschuldner muß anders als nach amerikanischem Recht die Schuldbefreiung beantragen, um sie zu bekommen.

Nach den Statistiken aus den Jahren 1952 bis 1975 wurde auch nach Einführung der Restschuldbefreiung dieses Institut nur sehr wenig in Anspruch genommen: Im Jahr 1952 gab es keinen Schuldbefreiungsantrag, und 1974, als es die meisten Anträge gab, waren es nur 54.

---

2) Zur Geschichte des Konkursrechts in Europa und den USA vgl. *Hayashiya*, Konkurs und Restschuldbefreiung, Festschrift zum 70. Geburtstag von *Mikazuki* III (1991) 479 (insbes. S. 492 ff.) und die dort zitierte Literatur; *Funada*, Das Römische Recht V (1983) 199 ff.; *Takagi*, Einführung in die neue amerikanische Konkursordnung (1984) 20 ff.; *Sonoo*, Die Praxis der Konkursfälle unter der neuen amerikanischen Bundeskonkursordnung, Hosojiho [Juristenzeitung] Bd. 33, 2299; *Kaser*, Das römische Zivilprozeßrecht (1966) 316; *Fletcher*, Law of Bankruptcy, 1–12; *Countyman*, supra 228–232.

3) *Hayashiya* (oben N. 2) 496; *Kaser* (oben N. 2) 316.

4) Nach der englischen Konkursordnung muß der Gemeinschuldner den Gläubigern 50 % ihrer Forderungen erfüllen, um Schuldbefreiung zu erlangen. Vgl. *Sales*', The Law Relating to Bankruptcy, Liquidations and Recieverships (1977) 42.

5) *Hanaoka*, Der Entwurf zur Konkursordnung und Schuldbefreiungsgrundsatz, 1918, *Kato*, Die Befreiung des Gemeinschuldners, Konkursrechtliche Beiträge 337 ff. usw.

6) Vgl. *Mikazuki*, Die Probleme um die Konkursrechtsreform, Kaishakoseho-Kenkyu [Beitragssammlung des Gesellschaftssanierungsrechts] 167 (171).

Als Gründe dafür können folgende Punkte herausgestellt werden[7]:

— Da die nicht erfüllten Forderungen auf seiten der Gläubiger steuerrechtlich als Verluste günstig behandelt werden, besteht für diese wenig Anreiz, die Restschuld beizutreiben.

— Das Restschuldbefreiungssystem ist nicht hinlänglich bekannt.

— Ein Schuldner sollte seinen guten Willen zeigen, wenn er seine Wirtschaftstätigkeit wieder aufnehmen möchte. Wenn er jedoch die Schuldbefreiung beantragt, wird er als unehrlicher Schuldner eingeschätzt und kann keine Hilfe von den früheren Geschäftspartnern erwarten. Somit muß der Schuldner mit dem Schuldbefreiungsantrag zurückhaltend sein.

— Da der Schuldner, der bankrott gegangen ist, normalerweise keine Hoffnung hat, neues Vermögen zu erwerben, verzichten die Gläubiger auf die Schuldbeitreibung. Beantragte der Schuldner außerdem noch die Restschuldbefreiung, würde sein Verhalten die Gefühle der Gläubiger verletzen.

Erst seit 1978 haben die Insolvenzfälle der Privatunternehmer und der Privatleute aufgrund der langen, durch die Ölkrise bedingten Rezession sowie der großen Verbreitung der Kreditkarten und des Verbraucherdarlehens äußerst stark zugenommen.

III. Die Zunahme des Konsumentenkonkurses und die gerichtliche Behandlung

1. Zwei Möglichkeiten der Behandlung der Konsumentenkonkursfälle

In den 80er Jahren haben Privatleute, die sich infolge von Verbraucherkreditgeschäften oder der Verwendung von Kreditkarten überschuldet hatten, mit Unterstützung von Rechtsanwälten selbst die Konkurseröffnung beantragt. Bei diesen sog. Konsumentenkonkursfällen gab es i. d. R. kein nennenswertes Vermögen in der Konkursmasse. Die Gerichte haben sie daher zunächst nach § 145 Abs. 1 KO oder nach § 353 KO behandelt.

§ 145 Abs. 1 KO lautet: „Wenn das Gericht feststellt, daß die Konkursmasse nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu decken, beschließt es die Konkursaufhebung gleichzeitig mit der Konkurseröffnungserklärung."

§ 353 KO lautet: „Wenn das Gericht nach der Konkurseröffnung feststellt, daß die Konkursmasse nicht genügt, um die Verfahrenskosten zu decken, muß es die Konkursaufhebung auf Antrag des Konkursverwalters oder von Amts wegen beschließen."

Bei einem Vorgehen nach § 353 KO wird also ein Konkursverwalter ernannt, der das Konkursverfahren zu führen hat. Somit muß der Schuldner bei der Stellung des Konkursantrages neben den Kosten für seine anwaltliche Vertretung zusätzlich noch einen hohen Vorschuß für die Kosten des Konkursverwalters leisten. Für diejenigen Schuldner, die unter der Last ihrer Verbindlichkeiten aus Verbraucherkreditgeschäften und der strengen Einziehungspraxis der Kreditinstitute stöhnen, ist es jedoch fast unmöglich, alle diese Kosten aufzubringen. Heute werden daher die meisten Verbraucherkonkursfälle nur nach § 145 Abs. 1 KO abgewickelt (vgl. Tabelle 1)[8].

2. Restschuldbefreiungsantrag und lange Überprüfungszeit bei Gericht

Die Restschuldbefreiung kann jederzeit bis zum Ende des Konkursverfahrens und bei gleichzeitiger Aufhebung des Konkursverfahrens mit der Konkurseröffnung bis zum Ablauf eines Monats nach der Aufhebung des Verfahrens beantragt werden (§ 366-2 KO). Oft stellt der Schuldner den Antrag auf Restschuldbefreiung zugleich mit dem Konkursantrag. Bei gleichzeitiger Aufhebung des Konkursverfahrens hört das Gericht den Schuldner zur Restschuldbefreiung jedoch nach der gewöhnlichen gerichtlichen Praxis erst 6 Monate nach der Konkursaufhebung an. Die Gründe dafür sind folgende:

(1) Den Konkursgläubigern soll Zeit gewährt werden, in der sie sich über die Vermögenslage des Schuldners vergewissern und eventuelle Einwendungen prüfen können.

(2) Es ist angemessen, daß eine Art „Entspannungszeit" gewährt wird, um die gefühlsmäßigen und grundlosen Einwendungen der Konkursgläubiger zu vermindern.

(3) Man muß ein Gleichgewicht mit den Fällen herstellen, in denen die Konkursverwalter ernannt werden, weil in solchen Fällen die Restschuldbefreiung normalerweise nicht innerhalb von 6 Monaten beschlossen wird.[9].

Dieses Vorgehen der Gerichte erscheint gefühlsmäßig zwar vernünftig, aber es tauchen mehrere rechtstheoretisch schwierige Probleme auf. Denn da die Prüfung der Restschuldbefreiung durch das Gericht so viel Zeit in Anspruch nimmt, kann der Gläubiger in das Vermögen des Schuldners vollstrecken. Ist diese Zwangsvollstreckung zulässig? Kann der Schuldner den Erlös vom Vollstreckungsgläubiger als ungerechtfertigte Bereicherung zurückverlangen, wenn der Restschuldbefreiungsantrag nach der Vollstreckung angenommen wird?

Nachdem der Oberste Gerichtshof in Japan (OGH) kürzlich eine Entscheidung zu diesem Themenkreis gefällt hat[10], werden diese Probleme lebhaft diskutiert.

IV. Grundgedanken der Restschuldbefreiung

Im Hinblick auf das Wesen bzw. den Zweck des Instituts der Restschuldbefreiung stehen sich zwei verschiedene Meinungen gegenüber.

Die eine Ansicht sieht in der Schuldbefreiung ein Privileg[11], während die andere die Restschuldbefreiung als ein allgemein anerkanntes Recht zur Sanierung des Schuldners versteht[12].

Ursprünglich wollten die Verfasser des Konkursreformgesetzes dem englischen Recht entsprechend nur den Schuldnern, die eine bestimmte Verteilungsprozentzahl erreichen konnten, die Schuldbefreiung zukommen lassen. Im Verlauf

---

7) Shiho-Kenshu-Jo [Juristenausbildungszentrum], Die praktischen Probleme um die Behandlung der Konkursfälle (1985) 243.

8) Dieses Vorgehen wurde vom LG Osaka entwickelt. In Japan sind allgemein die Landgerichte für den Konkursfall zuständig.

9) Shiho-Kenshu-Jo (oben N. 7) 251; *Michishita*, Heutige Situationen und Probleme des Konkurses, den der Schuldner, der aufgrund eines Verbraucherkredits verschuldet ist, selbst beantragt hat, Jiyu to Seigi [Freiheit und Gerechtigkeit] Bd. 34, Heft 10, S. 35.

10) OGH v. 20. 3. 1990, OGHZ 44, 416.

11) *Inoue*, Einführung in die Restschuldbefreiung (1991) 13 ff.; OGH v. 13. 12. 1961, OGHZ 15, 2803. Der Regierungsreferent hat auf der Sitzung des Justizkomitees in der 12. Wahlperiode des Unterhauses erklärt, daß das Konkursreformgesetz den Schutz der ehrlichen Schuldner bezwecke. Diese Meinung wird auch von den Gerichten vertreten.

12) Diese Meinung ist in der Literatur herrschend. Vgl. *Yamauchi*, Studie über die Praxis der Restschuldbefreiung im Konkurs – 1, Hanrei Taimuzu [Zeitung für die Rechtsprechung] Heft 497, S. 30; *Ito*, Die Restrukturierung der Restschuldbefreiung im Konkurs, Hanrei Taimuzu [Zeitung für die Rechtsprechung] Heft 429, S. 13, *ders.*, Konkursrecht² 375.

der Verhandlungen mit dem Besatzungspräsidium (General Head Quarter = GHQ) hat sich der Entwurf der Konkursordnung jedoch dem amerikanischen Recht angenähert[13]. Daß in die Konkursordnung nicht das englische, sondern das amerikanische System eingeführt wurde, bedeutet, daß die Restschuldbefreiung in weitem Umfang anerkannt werden sollte[14].

Dieses System der Restschuldbefreiung hat aber nicht nur den Charakter eines Privilegs für ehrliche Schuldner, sondern auch den eines Mittels zur Sanierung der Schuldner. Man kann daher nicht sagen, daß eine dieser Meinungen die absolut richtige ist.

Die Vorschrift des § 366-9 KO bestimmt, daß das Gericht nur in den dort bezeichneten Fällen die Restschuldbefreiung versagen *kann*. Aufgrund dieses Wortlauts könnte man annehmen, daß die Schuldbefreiung im Regelfall anerkannt und nur ausnahmsweise versagt werden soll, wenn einer der Versagungsgründe vorliegt. Das Gericht könnte umgekehrt außerdem die Schuldbefreiung auch dann genehmigen, wenn ein Versagungstatbestand erfüllt ist. Die Restschuldbefreiung wäre nach einer am Wortlaut orientierten Auslegung also nicht nur auf ehrliche Schuldner beschränkt, so daß man sagen könnte, sie ist ein Recht, das jedem Schuldner allgemein zusteht.

Allerdings sollte man die Schuldbefreiung nicht uneingeschränkt zubilligen, da anderenfalls die Gefahr einer Aushöhlung des privatrechtlich wichtigen Grundsatzes „pacta sunt servanda“ bestünde. Die Folge wäre ein großes Durcheinander im allgemeinen Geschäftsverkehr. Deshalb sollte man in der Schuldbefreiung nicht ein jedem Schuldner allgemein zukommendes Recht, sondern vielmehr eine Art Vorzug sehen.

Eine rechtsvergleichende Betrachtung zeigt zwar, daß z. B. die amerikanische Konkursordnung dem Gemeinschuldner großzügig die Restschuldbefreiung gewährt, indem sie demjenigen, der einer übermäßigen Darlehensaufnahme zum Opfer gefallen ist, die Chance zum leichten „fresh start“ gibt. Die Rahmenbedingungen für eine solche Regelung sind jedoch in Japan und in den USA sehr verschieden. So sind Konkursfälle in den USA zunächst viel zahlreicher als in Japan. Im Jahr 1982 betrug die Zahl der Konkursfälle in den USA mehr als 300 000 gemäß Chapter 7 und etwa 150 00 0 gemäß Chapter 13[15]. Demgegenüber gab es in Japan nur etwa zwischen 11 000 und 26 000 (s. Tabelle 1). Auch sind die Probleme der öffentlichen Sicherheit in Japan nicht so gravierend wie in den USA. Im Hinblick darauf wird daher die Forderung nach einer Rettung des Gemeinschuldners in Japan nicht so stark vertreten wie in den USA.

Auf der anderen Seite soll das Gericht grundsätzlich die Schuldbefreiung versagen, wenn Verweigerungsgründe vorliegen. In diesem Sinne ist die Genehmigung der Schuldbefreiung eine Ausnahme. Aber wenn man die Restschuldbefreiung als ein Privileg für ehrliche Schuldner versteht, nimmt man tendenziell eine strengere Haltung zu ihr ein. Nach dieser Meinung setzt die Schuldbefreiung voraus, daß es zu irgendeiner Verteilung gekommen ist. *Michishita* vertritt die Ansicht, daß das Gericht dem Gemeinschuldner, der sein Vermögen aushändigt, unter Aufsicht des Konkursverwalters steht und der Postkontrolle sowie Einschränkungen bei der Wahl des Wohnortes unterliegt, grundsätzlich die Schuldbefreiung zuerkennen kann, obwohl die Versagungsgründe nach dem § 366-9 KO gegeben sind. Dagegen soll die Schuldbefreiung für den Schuldner, der kein Vermögen herausgibt und nicht unter Einschränkungen des Wohnortes und unter Postkontrolle steht, grundsätzlich nicht anerkannt werden, wenn Versagungsgründe nach dem § 366-9 KO vorliegen[16].

Ich kann *Michishita* in diesem Punkt nicht zustimmen. Seine Kriterien sind zu eng: Da das Gericht gemäß § 366-9 KO nach seinem Ermessen entscheiden kann, ob die Restschuldbefreiung erteilt werden soll, kann man keinen Grundsatz des Inhalts aufstellen, daß die Schuldbefreiung versagt werden muß, wenn einer der Gründe des § 366-9 KO gegeben ist. Kann man den Gemeinschuldner für unehrlich halten, wenn er nach gleichzeitiger Aufhebung des Konkurses sein Vermögen nicht herausgibt, er nicht unter der Aufsicht des Konkursverwalters steht und auch nicht der Postkontrolle sowie Einschränkungen des Wohnortes unterliegt?

Aus diesen Überlegungen ergibt sich, daß man allein aufgrund des Wortlauts des Gesetzes über das Wesen der Restschuldbefreiung als Privileg für den ehrlichen Schuldner bzw. als Mittel der Sanierung des Schuldners keine eindeutige Entscheidung treffen kann. Ich möchte daher einen dritten Weg verfolgen. Es ist sehr fragwürdig, den Zweck der Schuldbefreiung ausschließlich entweder in der Privilegierung der ehrlichen Schuldner oder in der Sanierung derselben zu sehen. Damit das Rechtsinstitut der Restschuldbefreiung von den Beteiligten anerkannt wird, sollten vielmehr die Interessen des Schuldners und die des Gläubigers gleichermaßen beachtet und gegeneinander abgewogen werden. Dementsprechend müßte das Gericht im Interesse des Schuldners bei der Anwendung des § 366-9 KO nicht sofort die Schuldbefreiung verneinen, wenn die Haltung des Gemeinschuldners äußerlich einen der Tatbestände dieser Vorschrift erfüllt. Umgekehrt sollte das Gericht aber dem Schuldner, der latent zahlungsunfähig ist, die Schuldbefreiung im Interesse der Gläubiger nicht erteilen. Unter Umständen könnte man dem Schuldner in diesem Fall eine nur teilweise Schuldbefreiung zuerkennen (Näheres dazu unten unter V.4).

V. Gründe für die Versagung der Restschuldbefreiung

1. Die gesetzliche Regelung

Das Gericht kann gemäß § 366-9 KO den Beschluß zur Versagung der Restschuldbefreiung nur in folgenden Fällen fassen:

Nr. 1: Der Gemeinschuldner hat Taten begangen, die ein Verbrechen i. S. d. §§ 374, 375, 377 oder 382 KO darstellen.

Nr. 2: Der Gemeinschuldner hat das Vermögen im letzten Jahr vor der Konkurseröffnung durch ein Kreditgeschäft unter Verheimlichung des Vorliegens von Konkursgründen, d. h. durch Täuschung erlangt.

Nr. 3: Der Gemeinschuldner hat eine gefälschte Gläubigerliste vorgelegt oder gegenüber dem Gericht über seinen Vermögensstand falsche Angaben gemacht.

---

13) *Ito* (oben N. 12) 13 Anm. 22.

14) „Der Privatentwurf“ von *Prof. Mikazuki* im Vorbereitungskomitee zur Konkursrechtsreform lautet:
I. Die Schuldbefreiungsmaxime soll mit einer die japanischen Verhältnisse treffenden Ausgestaltung eingeführt werden.
a. Die Voraussetzungen der Restschuldbefreiung sollen sich dem englischen Recht weiter annähern als dem amerikanischen Recht und die Ähnlichkeit mit dem Vergleich beibehalten – z. B. soll die Verteilung von 50 % notwendige Voraussetzung sein.
b. Im Hinblick auf die Schuldbefreiung sollen zwar die Versagungsgründe aufgezählt, den Gerichten aber soll eine (weite) Ermessensbefugnis zuerkannt werden.

15) *Ito*, Sanierungsverfahren für private Schuldner in den USA, Hanrei Taimuzu [Zeitung für die Rechtsprechung] Heft 514, S. 96 (102).

16) *Michishita* (oben N. 9) 36.

Nr. 4: Der Gemeinschuldner hat innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Restschuldbefreiungsantrag eine Restschuldbefreiung erlangt.

Nr. 5: Der Gemeinschuldner hat allgemein gegen Pflichten, die dieses Gesetz regelt, verstoßen.

Diese Auflistung zeigt, daß außer im Fall des § 366-9 Nr. 4 KO alle anderen Versagungsgründe pflichtwidrige Taten des Gemeinschuldners voraussetzen. Im folgenden möchte ich nun auf die einzelnen Probleme dieser Regelungen eingehen.

(Abschnitte 2 – 4 nicht mit abgedruckt.)

VI. Rechtsfolge der Restschuldbefreiung

1. Zwangsvollstreckung während des Restschuldbefreiungsverfahrens

a. Problemstellung

Der Konkurs des Verbrauchers wird zumeist mangels Vermögensmasse gleichzeitig mit dem Konkursantrag aufgehoben (§ 145 KO). In diesen Fällen kann der Antrag auf Restschuldbefreiung noch bis zum Ablauf eines Monats nach dem Beschluß der gleichzeitigen Aufhebung gestellt werden (§ 366-2 KO). In der Gerichtspraxis ist der Zeitraum zwischen gleichzeitiger Aufhebung des Konkursverfahrens und Erlaß des Schuldbefreiungsbeschlusses jedoch sehr groß (vgl. oben unter III.2.). Folglich kann der Gläubiger in dieser Zeit in das Vermögen des Schuldners vollstrecken, denn die individuelle Rechtsausübung ist ihm angesichts des schon beendeten Konkursverfahrens nicht versagt (vgl. § 16 KO). Würde man die Wirkung einer solchen Zwangsvollstreckung anerkennen, hätte der nach der Vollstreckung erlassene Restschuldbefreiungsbeschluß insoweit also keinen Sinn mehr. Zur Zeit wird daher in Rechtsprechung und Literatur lebhaft diskutiert, ob die Zwangsvollstreckung während der Prüfungszeit des Restschuldbefreiungsantrags erlaubt ist.

b. Literatur und Rechtsprechung

In der Frage der Zulässigkeit einer Zwangsvollstreckung während des Prüfungsverfahrens werden in Literatur und Rechtsprechung unterschiedliche Ansichten vertreten.

Nach der sog. positiven Theorie[45] soll eine solche Zwangsvollstreckung grundsätzlich zulässig sein, und zwar aus folgenden Gründen:

Grundsätzlich besitzt der Forderungsinhaber zugleich auch die Vollstreckungsbefugnis, jedoch verbieten die Sondervorschriften der §§ 16, 70 Abs. 1 KO eine Einzelzwangsvollstreckung während des Konkursverfahrens[46]. Eine solche ist jedoch nach Aufhebung des Konkursverfahrens wegen des Wegfalls dieser Vollstreckungssperre wieder möglich: Gemäß § 287 Abs. 2 KO kann der Konkursgläubiger nach dem Schluß des Konkurses entsprechend der Eintragung im Gläubigerverzeichnis die Zwangsvollstreckung betreiben. Diese Vorschriften sind also nach der positiven Theorie auch auf den Fall, in dem die Aufhebung des Konkursverfahrens vom Gericht festgesetzt worden ist, sinngemäß anzuwenden (§ 357 KO).

Im Gegensatz dazu soll nach der sog. negativen Theorie[47] eine Zwangsvollstreckung in der Zeit zwischen Beendigung des Konkursverfahrens und Festsetzung der Restschuldbefreiung grundsätzlich nicht zulässig sein. Diese Ansicht betont, daß der Zweck der Restschuldbefreiung ist, den Zugriff des Gläubigers auf das nach der Konkurseröffnung angefallene Vermögen des Schuldners zu versperren und damit dessen wirtschaftliche Sanierung zu realisieren. Dementsprechend sollen das Konkursverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren nicht als getrennte und selbständige Verfahren, sondern als ein einheitliches Verfahren angesehen werden. Das hätte zur Folge, daß § 16 KO (Verbot der Einzelzwangsvollstreckung) auf das Schuldbefreiungsverfahren analog angewandt werden kann, und also eine Einzelzwangsvollstreckung während des Schuldbefreiungsverfahrens unzulässig wäre.

Nach der neuerdings vertretenen sog. beschränkt positiven Theorie[48] soll der Konkursgläubiger demgegenüber grundsätzlich von der konkursrechtlichen Sperre befreit werden, wenn die gleichzeitige Aufhebung des Konkursverfahrens beschlossen wird. Allerdings soll zugleich auch der Zweck der Restschuldbefreiung zu berücksichtigen sein: Dementsprechend wäre zwar die Pfändung des Schuldnervermögens während des Prüfungsverfahrens grundsätzlich zulässig, aber der Gemeinschuldner könnte gegen die betreffende Vollstreckungsmaßnahme des Gläubigers Vollstreckungseinspruch oder Vollstreckungsbeschwerde einlegen. Folgende Argumente werden von den Vertretern dieser Theorie vorgebracht: Das Restschuldbefreiungsverfahren bildet einen Teil des Konkursverfahrens im weiteren Sinne.

Die gleichzeitige Aufhebung des Konkursverfahrens bietet dadurch die Grundlage für das Rechtsverfolgungsverbot, daß das Restschuldbefreiungssystem eingeführt worden ist. Deshalb wird die Wirkung des Rechtsverfolgungsverbots noch bis zum Abschluß des Schuldbefreiungsverfahrens aufrechterhalten, das an die Konkurseröffnung anschließt, insofern es den

---

45) *Nakada*, Konkurs- und Vergleichsrecht 24 (1973) 259; *Yamakido*, Konkursrecht (1974) 290; *Taniguchi*, Insolvenzbeseitigungsrecht (1980) 333; Shiho-Kenshu-Jo [Juristenausbildungszentrum] (oben N. 9) 254; *Yamauchi*, Studie über die Praxis der Rechtschuldbereitung im Konkurs – 3, Hanrei Taimuzu [Zeitung für die Rechtsprechung] Heft 501, S. 39 Anm. 5; *Michishita* (oben N. 9) 35; *Inoue* (oben N. 11) 397 ff.; *Watanabe*, Restschuldbefreiung im Konkurs und der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung – 1. NBL (New Business Law) Heft 425, S. 10; usw.

46) § 16 KO lautet:
„Die Konkursforderung kann ohne Konkursverfahren nicht ausgeübt werden."
§ 70 KO lautet:
„(1) Die Zwangsvollstreckung, der Arrest, die einstweilige Verfügung oder das Verfahren zur Vollstreckung von Unternehmenssicherungsrechten gegen das zur Konkursmasse gehörende Vermögen, die aufgrund der Konkursforderung durchgeführt werden, verlieren ihre Wirkung gegen die Konkursmasse; im Hinblick auf die Zwangsvollstrekkung kann der Konkursverwalter dieses Verfahren für die Konkursmasse weiterführen.
(2) Wenn der Konkursverwalter das Zwangsvollstreckungsverfahren nach dem zweiten Halbsatz des vorstehenden Absatzes weiterführt, sind die Kosten eine Masseforderung und der Konkursverwalter wird Beklagter einer Drittwiderspruchsklage gegen die Zwangsvollstreckung.
(3) Die vorstehenden zwei Absätze werden auf das Versteigerungsverfahren, das der allgemeine Vorrechtsgläubiger gegen das Vermögen, das zur Konkursmasse gehört, betrieben hat, sinngemäß angewandt."

47) *Ito*, Konkursrecht (oben N. 123) 399; *ders.*, Die Vollstreckung während der Prüfungszeit zur Restschuldbefreiung und das Zustandekommen der ungerechtfertigten Bereicherung, Kinyu-Homu-Jijo [Situation der Justizpraxis im Kreditwesen] Heft 1261, S. 11; *Suzuki/Asagami/Ikeda*, Kommentar zur Konkursordnung[2] (1992) 1199; *Taniguchi*, Enshu-Hasanho [Übungen im Konkursrecht] (1984) 183; usw.

48) *Nakano*, Anmerkung zu dem Beschluß des OLG Hiroshima v. 25. 3. 1988, Hanrei Taimuzu [Zeitung für die Rechtsprechung] Heft 684, S. 31; *ders.*, Das Restschuldbefreiungsverfahren und die Zwangsvollstreckung nach der gleichzeitigen Aufhebung des Konkursverfahrens, Kinyu-Shoji-Hanrei [Zeitschrift für die Rechtsprechung in Kredit- und Handelssachen] Heft 828, S. 2; *Kurita*, Die Rechtsverfolgung der Konkursgläubiger während des Restschuldbefreiungsverfahrens, NBL (New Business Law) Heft 449, S. 6; usw.

Konkurseröffnungsbeschluß einmal gibt, wenn auch der Konkurs gleichzeitig mit der Konkurseröffnung aufgehoben worden ist.

Sonst könnte der Zweck der Restschuldbefreiung vereitelt werden, würde man die Zwangsvollstreckung während des Schuldbefreiungsverfahrens uneingeschränkt anerkennen.

Nach dieser Ansicht ist aber die negative Theorie deshalb abzulehnen, weil es nicht angemessen sei, die Rechtsverfolgung des Schuldners insgesamt zu versperren, obwohl es keine Garantie dafür gibt, daß der Restschuldbefreiungsbeschluß erlassen und formell rechtskräftig wird.

Inzwischen wird auch eine vierte Auffassung vertreten, nach der die Zwangsvollstreckung in das für die Sanierung nötige Vermögen des Schuldners unzulässig, die Vollstreckung in das dafür nicht erforderliche Vermögen dagegen grundsätzlich zulässig sein soll [49]. Die Rechtsprechung folgt überwiegend der positiven Theorie [50].

c. Stellungnahme

Nach der negativen und der beschränkt positiven Theorie ist das Restschuldbefreiungsverfahren ein Teil des Konkursverfahrens im weiteren Sinn. Zwar kann der Schuldner den Schuldbefreiungsantrag nur während des Konkursverfahrens stellen, also wenn der Konkurs mit der Verteilung beendet oder nach der Konkurseröffnung wegen der Dürftigkeit der Masse aufgehoben wird. Aber auch in diesem Fall können die Untersuchung und der Beschluß über die Restschuldbefreiung auch nach Beendigung des Verfahrens gemacht werden. In diesem Punkt sollte man das Restschuldbefreiungsverfahren dementsprechend nicht als Teil des Konkursverfahrens verstehen. Wird das Konkursverfahren einmal aufgehoben, erlischt die Wirkung des Rechtsverfolgungsverbotes, und der Gläubiger kann vollstrecken. Es gibt keine überzeugenden Gründe dafür, daß man nur den Fall der gleichzeitigen Aufhebung besonders behandelt[51]. Man sollte daher grundsätzlich davon ausgehen, daß die Zwangsvollstreckung während des Schuldbefreiungsverfahrens zulässig ist. Insofern kann der Gemeinschuldner auch nicht Vollstreckungseinspruch oder Vollstrekkungsbeschwerde gegen die Vollstreckungsmaßnahme einlegen, denn bei einer solchen Zwangsvollstreckung liegt kein verfahrensrechtlicher Mangel vor.

Unter diesen Voraussetzungen bleibt es jedoch problematisch, daß der Gläubiger während der Untersuchungszeit hinsichtlich der Restschuldbefreiung in das Vermögen des Schuldners vollstrecken kann. Dies erscheint sinnlos, wenn nachträglich doch noch die Schuldbefreiung beschlossen wird. Zwar ist der Schutz der unpfändbaren Sachen in den §§ 132–152 Zivilvollstreckungsgesetz (ZvsG) gesetzlich geregelt, aber es ist fraglich, ob der normale Verbraucher diese Vorschriften kennt und dementsprechend gegen die Vollstreckung rechtliche Maßnahmen ergreift. In diesem Punkt kann ich daher auch der positiven Theorie nicht zustimmen. De lege ferenda ist es deshalb wünschenswert, daß die Zwangsvollstreckung bis zur Beschlußfassung über die Restschuldbefreiung verboten wird.

Wir sollten jedoch schon jetzt bestrebt sein, eine solche Lösung im Wege der Auslegung zu finden. Die oben genannte vierte Meinung ist diesbezüglich zwar bedenkenswert, aber ich kann ihr dennoch nicht zustimmen. Die Zwangsvollstreckung nach Aufhebung des Konkursverfahrens ist grundsätzlich rechtlich zulässig. Aus den gesetzlichen Vorschriften läßt sich folglich nicht herleiten, daß sie nur in den für die Sanierung des Schuldners erforderlichen Teil seines Vermögens zulässig ist. Dieser Teil des Vermögens gehört nicht zum unpfändbaren Vermögen i. S. d. §§ 131–153 ZvsG, so daß man nicht sagen kann, die Haftung des Schuldners sei während des Schuldbefreiungsverfahrens materiellrechtlich auf das für seine Sanierung unnötige Vermögen beschränkt. Ich bin der Ansicht, daß die Zwangsvollstreckung in das gesamte Schuldnervermögen grundsätzlich als zulässig erachtet werden muß. Allerdings muß der Schuldner die Möglichkeit haben, gegen den Vollstreckungsgläubiger einen Bereicherungsanspruch zu erheben, wenn nachträglich die Restschuldbefreiung anerkannt worden ist. Diese Lösung möchte ich im folgenden näher erläutern.

2. Ungerechtfertigte Bereicherung

Hält man die Zwangsvollstreckung während des Restschuldbefreiungsverfahrens für zulässig, auch wenn dem Schuldner nachträglich Schuldbefreiung gewährt wird, so stellt sich die Frage, ob nicht die Befriedigung des Gläubigers durch die Vollstreckung eine ungerechtfertigte Bereicherung darstellt.

Entscheidende Bedeutung bei der Beantwortung dieser Frage kommt § 366-12 Satz 1 KO zu, der bestimmt: „Der Schuldner, der Schuldbefreiung erlangt hat, wird von der Haftung für alle Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern befreit, ausgenommen derjenigen aus der Verteilung der Konkursmasse nach dem Konkursverfahren.“ In Verbindung mit § 6 KO[52] bezweckt diese Vorschrift also, daß der Gemeinschuldner den Neuerwerb nach der Konkurseröffnung behalten darf.

Während die unterinstanzlichen Gerichte sowie die Literatur in der Zwangsvollstreckung eine ungerechtfertigte Bereicherung des Gläubigers sehen[53], wird eine solche vom OGH verneint, weil es keine Vorschrift gebe, die die Rückwirkung des Restschuldbefreiungsbeschlusses regele[54]. Zwar bestimme § 366-12 KO, daß die Wirkung der Restschuldbefreiung erst dann entsteht, wenn der Beschluß der Schuldbefreiung formell rechtskräftig wird. Aus dieser Vorschrift könne man aber die Rückwirkung nicht herleiten.

---

49) *Miyagawa*, Anmerkung zu dem Beschluß des OGH v. 20. 3. 1990, Minsho-Ho-Zasshi [Zeitschrift für Zivil- und Handelsrecht] Bd. 104, Heft 1, S. 115; *Nakajima*, Die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung während des Restschuldbefreiungsverfahrens und die ungerechtfertigte Bereicherung, Jurisuto [Jurist] Heft 1014, S. 56.

50) OGH v. 20. 3. 1990, OGHZ 44, 416; OLG Hiroshima v. 25. 3. 1988, Hanrei Taimuzu [Zeitung für die Rechtsprechung] Heft 684, S. 31; usw.

51) Vgl. *Yamamoto*, Anmerkung zu dem Beschluß des OGH v. 20. 3. 1990, Anmerkungssammlung über die Rechtsprechung im Jahr 1990, 136; *Nakajima* (oben N. 49) 56.

52) § 6 Abs. 1 KO lautet: „Die Konkursmasse ist das gesamte Vermögen, welches der Schuldner zur Zeit der Konkurseröffnung hat.“

53) AG Toyama v. 24. 9. 1986, Nachrichten für Maßnahmen gegen Kreditkarten- und Verbraucherkreditinstitute, Heft 29, S. 31; AG Arao v . 22. 1. 1987, Nachrichten für Maßnahmen gegen Kreditkarten- und Verbraucherkreditinstitute, Heft 31, S. 17, AG Kyoto v. 20. 3. 1987, Nachrichten für Maßnahmen gegen Kreditkarten- und Verbraucherkreditinstitute, Heft 31, S. 18; LG Tottori v. 26. 6. 1987, Hanrei-Jiho [Zeitschrift für die Rechtsprechung] Heft 1258, S. 121; OLG Hiroshima v. 25. 3. 1988, Hanrei-Jiho [Zeitschrift für die Rechtsprechung] Heft 1287, S. 89; *Ito*, Kinyu-Homu-Jijo, Heft 1261 (oben N. 47) 11; *Nakano* (oben N. 48) 34; *Kurita* (oben N. 48) 10; *Ueda*, Die Wirkung der Restschuldbefreiung, Shohisha-Hasan-No Shomodai [Die Probleme um den Verbraucherkonkurs] (1985) 84.

54) OGH (oben N. 50); *Watanabe*, Restschuldbefreiung im Konkurs und der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung – 2, NBL (New Business Law) Heft 454, S. 41, stimmt dem OGH zu. *Inoue* (oben N. 11) 410; *Kato*, Anmerkung zu dem Beschluß des OGH v. 20. 3. 1990, Hanrei-Taimuzu [Zeitung für die Rechtsprechung] Heft 733, S. 47.

Dem § 366-12 KO läßt sich umgekehrt aber auch kein Verbot der Rückwirkung des Schuldbefreiungsbeschlusses entnehmen. Da eine ausdrückliche gesetzliche Regelung dieser Frage fehlt, muß vielmehr im Wege der Auslegung der Konkursordnung durch Vergleich zwischen den Forderungen des Gläubigers nach der Sicherung der Befriedigung und der Möglichkeit der Sanierung des Schuldners durch die Restschuldbefreiung eine Lösung gefunden werden. Während des Restschuldbefreiungsverfahrens ist der Gläubiger durchaus in der Lage, die Wahrscheinlichkeit der Erteilung einer Schuldbefreiungsgenehmigung abzuschätzen. Deshalb wären seine Interessen auch nicht entscheidend verletzt, wenn die Rückwirkung des Restschuldbefreiungsbeschlusses anerkannt würde[55].

Die Befriedigung des Gläubigers durch eine Zwangsvollstreckung während des Restschuldbefreiungsverfahrens kann daher ungerechtfertigte Bereicherung sein, wenn die Schuldbefreiung nachträglich anerkannt wird. In diesem Fall kann also der Gemeinschuldner den erzielten Betrag vom Vollstrekkungsgläubiger herausverlangen.

3. Die Wirkung der Restschuldbefreiung – Naturalobligation oder Schulderlaß?

Nach § 366-12 Satz 1 KO wird der Schuldner, der Schuldbefreiung erlangt hat, von der gesamten Schuld befreit, Umstritten ist jedoch die Rechtsnatur der „schuldbefreiten Schuld". Nach der herrschenden Meinung wird diese Schuld zur Naturalobligation[56], während eine einflußreiche Gegenansicht davon ausgeht, daß die Schuld nach der Restschuldbefreiung erlischt[57].

Die herrschende Auffassung beruft sich dabei auf die Vorschriften der §§ 366-12 und 366-13 KO. § 366-13 KO bestimmt, daß die Forderung, die der Gläubiger gegen einen Bürgen hat, von der Restschuldbefreiung nicht beeinflußt wird. Im Wege einer harmonischen Auslegung der §§ 366-12 und 366-13 KO kann man dementsprechend zu dem Ergebnis gelangen, daß die „schuldbefreite Schuld" ihrer Rechtsnatur nach eine Naturalobligation ist. Eine solche Betrachtungsweise ermöglicht es auch, die Zahlungen, die der Schuldner nach der Restschuldbefreiung freiwillig an den Gläubiger leistet, ohne weiteres als gültig anzusehen.

Die Diskussion über die Rechtsnatur der „schuldbefreiten Schuld" stand in engem Zusammenhang mit der Diskussion über das Vorliegen einer ungerechtfertigten Bereicherung im Fall der vorzeitigen Zwangsvollstreckung. Nach der neueren Theorie kann jedoch eine ungerechtfertigte Bereicherung nicht nur in dem Fall angenommen werden, in dem die Empfängnisbefugnis des Gläubigers für die gepfändeten Güter fehlt, sondern auch dann, wenn die Methode des Empfangs der Güter rechtswidrig ist. Das bedeutet, daß eine ungerechtfertigte Bereicherung auch dann zu bejahen sein kann, wenn man die Theorie von der Naturalobligation zugrundelegt[58]. Es besteht daher relativ wenig Bedarf für die Diskussion über die Rechtsnatur der „schuldbefreiten Schuld".

VII. Schlußwort

In diesem Beitrag habe ich die Auslegung der geltenden Konkursordnung im Hinblick auf die verschiedenen Probleme erörtert, die sich bei den Verbraucherkonkursfällen in Japan ergeben. Die Vorschriften der japanischen Konkursordnung haben grundsätzlich die Fälle im Blick, in denen ein Konkursverwalter ernannt wird. In der Praxis sind jedoch die meisten Konkursfälle Verbraucherkonkurse, bei denen i. d. R. die gleichzeitige Aufhebung des Konkursverfahrens ohne Ernennung eines solchen Verwalters beschlossen wird. Aus diesem Widerspruch von gesetzgeberischer Regelungsabsicht und gerichtlicher Praxis ergeben sich die schwierigen Probleme insbesondere der Zwangsvollstreckung während des Restschuldbefreiungsverfahrens sowie der Restschuldbefreiung bei Vorliegen von Versagungsgründen. Ich glaube, daß man eine durchgreifende Lösung dieser Fragen am besten dadurch erzielen kann, daß neue Sondervorschriften für den insolventen Schuldner (Verbraucher) erlassen werden.

Aus dieser Überlegung heraus hat die Forschungsgruppe Verbraucherkonkurs einen Privatentwurf für ein Sonderinsolvenzgesetz verfaßt[59]. Nach diesem Entwurf kann nur eine natürliche Person, die ehrlich ist und Aussicht hat, ein regelmäßiges und stabilisertes Einkommen zu erlangen, den Antrag auf Restschuldbefreiung stellen (§§ 1, 2). Der Antragsteller selbst verfaßt den Regulierungsplan und zahlt danach seine Schuld.

Parallel dazu wurde in Deutschland ein Regierungsentwurf zur Reform des Insolvenzrechts veröffentlicht[60]. In der Allgemeinen Begründung (S. 32) heißt es: „Es ist ein zugleich soziales und freiheitliches Anliegen, dem redlichen Schuldner nach der Durchführung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen leichter als heute eine endgültige Schuldenbereinigung zu ermöglichen." Desweiteren schlägt dieser Entwurf eine Lösung vor, die Verbindlichkeiten eines Schuldners umfassend zu berinigen und die Interessen der Gläubiger in gleicher Weise zu berücksichtigen wie die des Schuldners. Dementsprechend wird der Schuldner verpflichet, für einen Zeitraum von sieben Jahren nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens den pfändbaren Teil seiner Einkünfte an einen Treuhänder abzutreten, der daraus die Insolvenzgläubiger anteilig befriedigen soll. Der Schuldner kann sich jedoch auch um einen Schuldenregulierungsplan bemühen, der eine kürzere Laufzeit als sieben Jahre umfaßt und dem Schuldner mehr als nur die pfändungsfreien Beträge beläßt.

Dieser Entwurf enthält eine wohlüberlegte Regelung der einzelnen Voraussetzungen für eine Restschuldbefreiung und wird bei der Diskussion über das künftige Verfahren im Fall der Verbraucherinsolvenz ohne Zweifel sehr zu beachten sein.

Auf jeden Fall sollten auch in Japan sachgemäße insolvenzrechtliche Sondervorschriften für die Fälle des Verbraucherkonkurses gefunden werden, um die Lösung der hier dargestellten Probleme für die Zukunft auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

---

55) Vgl. *Ito* (oben N. 47) 12.

56) *Wagatsuma*, Schuldrecht – Allgemeiner Teil 9 (1971) 70; *Yamakido* (oben N. 39) 300; *Taniguchi* (oben N. 45) 339; *Saito/Asagami/Ikeda*, Kommentar zur Konkurseröffnung 2 (1992) 1198; *Watanabe* (oben N. 54) 39; *Yamagaki*, Die Wirkung der Restschuldbefreiung, Kinyu-Homu-Jijo [Situation der Justizpraxis im Kreditwesen] Heft 1214, S. 11; vgl. LG Wakayama v. 6. 6. 1957, Hanrei-Jiho [Zeitschrift für die Rechtsprechung] Heft 115, S. 16.

57) *Ito*, Konkursrecht (oben N. 12) 386; *ders.*, (oben N. 25) 21; *Kaneko*, Zwangsvollstreckungs- und Konkursrecht 12 (1968) 267; *Urano*, Die Umstände des Konkurses in neuerer Zeit – 5, NBL (New Business Law) Heft 355, S. 18.

58) *Kato*, Das System des Vermögensrechts und die Rechtsstruktur der ungerechtfertigten Bereicherung (1986) 270; *Ito* (oben N. 47) 12.

59) Zu diesem Entwurf siehe: Jurisuto [Jurist] Heft 801, S. 14 ff. Dieser Entwurf hat den Namen „Entwurf eines Gesetzes über die Regulierung der Schuld von Schuldnern, bei denen noch Aussichten auf die Erlangung eines regelmäßigen und stabilisierten Einkommens besteht und die ehrlich und gewissenhaft sind".

60) Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucksache 12/2443.

Die Anwendung des § 38 GVKostG in der Praxis

Von Dipl.Rpfl (FH) Bernd Winterstein

Da die Übergangsvorschrift des neugefaßten § 38 GVKostG auch für künftige Änderungen des GVKostG Bestand hat und vor allem, da in den neuen Bundesländern noch eine erhebliche Zahl von Aufträgen nach dieser Vorschrift zu behandeln sind, möchte ich – auch im Hinblick auf die Veröffentlichung von *Müller*, in DGVZ 1994, 111 – dazu noch einige Anmerkungen machen.

§ 38 GVKostG wurde durch das Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen vom 24. 06. 94 (BGBl S. 1325) neu gefaßt und lautet jetzt:

„Die Kosten sind nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der Auftrag vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt worden ist. Dies gilt auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist."

Maßgebend für die Höhe der Kosten nach einer Änderung des GVKostG oder von Vorschriften, auf die dieses Gesetz verweist, ist der Zeitpunkt der Erteilung des Auftrags.

Der Grund für diese Regelung war der Wunsch des Gesetzgebers, daß sich ein Auftraggeber bei Erteilung des Auftrags auf das zu diesem Zeitpunkt bestehende Kostenrisiko verlassen kann, ohne von irgendwelchen Erhöhungen überrascht zu werden, wie sich aus den a. Erläuterungen in der Bundestagsdrucksache 12/6992 vom 04.03.94 ergibt:

„Zu Nummer 22 (Vierter Abschnitt)
Die vorgeschlagene neue Überschrift des Abschnitts trägt dem Umstand Rechnung, daß die Berlin-Klausel (§ 39) gegenstandslos geworden ist und der Abschnitt nur noch aus der neu gefaßten Übergangsvorschrift in § 38 besteht. Diese soll – wie schon in den meisten anderen Kostengesetzen – als Blankettnorm ausgestaltet werden, also grundsätzlich auch für künftige Änderungsgesetze gelten. Bei diesen wird damit nur noch in Ausnahmefällen eine ausdrückliche Übergangsregelung erforderlich sein. *Inhaltlich stellt diese „ständige" Übergangsregelung als Anknüpfungspunkt für die Frage des anzuwendenden Rechts darauf ab, ob der Auftrag dem Gerichtsvollzieher vor oder nach Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt worden ist. Entsprechend soll altes oder neues Recht anzuwenden sein. Damit wird dem Vertrauen des Kostenschuldners in den Fortbestand eines vor einer Gesetzesänderung entstandenen Rechtsverhältnisses Rechnung getragen.*"

Erteilt ist der Auftrag, wenn er bei der zuständigen Stelle eingeht. Da der Auftrag nicht nur an den Gerichtsvollzieher sondern auch an das Gericht gerichtet werden kann (§ 62 Nr. 1 GVGA), ist maßgebend für die Anwendung des Rechts der Eingang bei Gericht, oder, wenn der Gerichtsvollzieher direkt beauftragt wurde, der Eingang bei diesem.

Geht der Auftrag vor der Änderung des GVKostG ein, so sind *alle* auf Grund dieses Auftrags anfallenden Kosten, die die Folge des vor dem Inkrafttreten erteilten Auftrags sind oder dadurch veranlaßt werden, nach altem Recht zu berechnen (auch z. B.: Leistungsgebühren, Gebühren für Zahlungsverbote, die auf Grund des Pfändungsauftrags nach § 16 a zugestellt werden). Nur dadurch kann dem Willen des Gesetzgebers Genüge getan werden (s. oben), da hier der Gläubiger, ausgehend von den bisherigen Kosten, alles Notwendige veranlaßt hat und das Entstehen der Kosten nur noch durch Rücknahme des Auftrages verhindern kann.

Nicht zugestimmt werden kann der Ansicht von *Müller* (DGVZ 1994, 111), der bei der Leistungsgebühr von einem „Auftrag des Schuldners" ausgeht (s. hierzu eindeutig § 754 ZPO) oder als „Auftraggeber" bei einem Zahlungsverbot den Gerichtsvollzieher sieht.

Ob der Auftrag nach der Erteilung durch den Gerichtsvollzieher auch tatsächlich bereits vollzogen werden kann (z. B. wegen Vollstreckungshindernissen, fehlenden Unterlagen, fehlender Zustellung) spielt, wenn dem Grundgedanken des Gesetzgebers Rechnung getragen werden soll, keine Rolle. Anders ist der Fall, wenn der Gerichtsvollzieher den Auftrag zurückweist. Dann ist dieser Auftrag erledigt und wird, wenn er vor der Änderung eingegangen ist, nach altem Recht bewertet. Wird der Auftrag dann, nach Behebung der Hindernisse wieder erteilt, liegt ein <u>neuer</u> Auftrag vor mit einem neuen Erteilungszeitpunkt.

Probleme hat die Umsetzung der Vorschrift in der Praxis bereitet, wenn vor der Gesetzesänderung erteilte Aufträge mit Aufträgen, die nach der Gesetzesänderung erteilt wurden, gleichzeitig vollzogen werden und damit der § 15 GVKostG anzuwenden ist. Die einzig sinnvolle Handhabung ist hier, die tatsächliche Gesamtgebühr nach dem neuen Recht zu berechnen und im Verhältnis der Einzelgebühren, die entsprechend des Auftragseingangs berechnet werden, zu verteilen. Es sind also lediglich dieselben Grundregeln anzuwenden, wie sonst auch:

Beispiel:
Gläubiger A: Pfändungsauftrag wegen 500 DM (Eingang 1. 6. 94 = altes Recht)
Gläubiger B: Pfändungsauftrag wegen 800 DM (Eingang 1. 8. 94 = neues Recht)
Beide Aufträge werden gemeinsam am 1. 9. 94 durch Pfändung erledigt.
Es fällt eine Gesamtgebühr nach §§ 15, 17 Abs. 1 aus 1300 DM (neues Recht) von 30,00 DM an.
Diese ist im Verhältnis der Einzelgebühren zu verteilen:

A. § 17 Abs. 1 aus 500 DM (altes Recht)	15,00 DM
B: § 17 Abs. 1 aus 800 DM (neues Recht)	<u>20,00 DM</u>
	35,00 DM

A: 30 : 35 × 15 = 12,86 DM
B: 30 : 35 × 20 = 17,14 DM.

Durch diese Lösung ist auch dem Willen des Gesetzgebers genüge getan, denn der Auftraggeber A wird auf diese Weise nie mehr bezahlen, als den Betrag, mit dem er bei Auftragserteilung bei Einzelvollzug rechnen mußte. Genauso läßt sich bei den Festgebühren und sonstigen Kosten der § 15 wie gewohnt anwenden:

Beispiel:
Gläubiger A: Verhaftungsauftrag (Eingang 1. 6. 94 = altes Recht)
Gläubiger B: Verhaftungsauftrag (Eingang 1. 8. 94 = neues Recht)
Beide Aufträge werden gemeinsam am 1. 9. 94 erledigt.
Es fällt eine Gesamtgebühr nach §§ 15, 26 Abs. 1 (neues Recht) von 40,00 DM an. Diese Gebühr ist nach § 15 Satz 3 aufzuteilen nach der Zahl der Auftraggeber, so daß A und B je 20,00 DM tragen.

Auch damit ist dem Gesetz Genüge getan, denn der Gläubiger A mußte bei Auftragserteilung nach altem Recht von einer Gebühr von 30,00 DM ausgehen und bezahlt nun tatsächlich 20,00 DM.

Alle anderen Berechnungen sind durch nichts gerechtfertigte Spielereien, die keine Grundlage im Gesetz haben.

Ich kann mich daher auch nicht der Meinung *Müllers* (DGVZ 1994, 111) anschließen, daß das Kostenrecht durch diese Vorschrift komplizierter würde. Das GVKostG wird nur dann kompliziert, wenn durch die Anwender selbst Probleme geschaffen werden durch eine Auslegung, an die der Gesetzgeber weder gedacht, noch die er gewünscht hat.

Anmerkung der Schriftleitung:
Das Problem der Kostenberechnung bei gleichzeitiger Erledigung von Vollstreckungsaufträgen ist zwar für die zum 1. 7. 1994 erfolgte Gebührenerhöhung überholt, wird aber bei künftigen Gebührenerhöhungen erneut Bedeutung erlangen, wenn die §§ 15 und 38 GVKostG in der gegenwärtigen Fassung Geltung behalten, was bei § 15 hoffentlich nicht der Fall sein wird. Die von Winterstein dargestellte Berechnung dürfte für den Fall der gleichzeitigen Pfändung das Problem der Quotelung lösen. Problematisch ist jedoch weiterhin die Berechnung der nach Pfändung entstehenden Hebegebühr, da (nach Aussetzung der Vollstreckung oder bei Teilzahlungen gem. § 141 Abs. 2 GVGA) diese noch nach langer Zeit zum Ansatz kommen kann, so daß immer wieder die alte Gebührentabelle herangezogen werden müßte.

Da die Hebegebühr vom Schuldner gezahlt wird, kann hierfür der vom Gesetzgeber gewollte Schutz des Auftraggebers, der nicht von nach Auftragserteilung eintretenden Kostenerhöhungen überrascht werden soll, nicht gelten. Die spätere Entstehung der Hebegebühr ist vielmehr vom Schuldner verursacht, so daß hier die von Müller vertretene Auffassung haltbar sein dürfte. Dasselbe gilt für den Erlaß eines Zahlungsverbots, da der Auftrag hierzu bedingt erteilt wird und seine Erledigung davon abhängt, ob ein pfändbarer Anspruch in Erfahrung gebracht wird. Tritt diese Bedingung später ein und kommt erst dadurch der Antrag zum Tragen, so dürfte das zu diesem Zeitpunkt geltende Kostenrecht anzuwenden sein.

RECHTSPRECHUNG

§ 232 BGB; §§ 108, 751 ZPO; § 83 GVGA

Hat das Gericht gestattet, die Sicherheitsleitung durch Bankbürgschaft zu erbringen, so ist auch eine Bankbürgschaft, in der sich die Bank vorbehält, sich jederzeit durch Hinterlegung von Geld aus der Bürgschaft zu befreien, als Sicherheitsleistung anzuerkennen.

OLG Koblenz, Beschl. v. 24. 3. 1994
– 14 W 179/93 –

Aus den Gründen:

Nach dem Urteil des Landgerichts Koblenz vom 4. Juli 1991 (in zweiter Instanz bestätigt) war der Klägerin gestattet, die dort zuerkannten Beträge vorläufig zu vollstrecken gegen Sicherheitsleistung von 26.000 DM. Entsprechend einem später gestellten Antrag wurde der Klägerin erlaubt, diese Sicherheitsleistung „durch eine selbstschuldnerische unbefristete Bürgschaft“ der B… V… zu erbringen. Die Klägerin stellte diese Bürgschaft und erreichte in der Zwangsvollstreckung eine Zahlung durch die Beklagte.

Die von der Bank für die Bürgschaft berechneten Avalzinsen von 191,67 DM hat die Klägerin zur Festsetzung angemeldet. Die Beklagte ist dem entgegengetreten. Die Prozeßbürgschaft sei zur Zwangsvollstreckung nicht geeignet gewesen, weil sie eine Bedingung enthalten habe. Die Bank habe sich vorbehalten, sich jederzeit von der Bürgschaft durch Barhinterlegung von 26.000 DM zu befreien.

Rechtspfleger und Kammer sind dieser Argumentation der Beklagten gefolgt, haben die Festsetzung abgelehnt. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Erinnerung.

Die als sofortige Beschwerde geltende Erinnerung der Klägerin ist zulässig und auch begründet. Die Avalzinsen sind antragsgemäß festzusetzen.

Rechtspfleger und Kammer stützen sich auf die Kommentierung bei Zöller (Zöller-Herget, ZPO, 18. Aufl., § 108, Rdnr. 9), die jedoch nicht eigens begründet ist, vielmehr sich in Zitaten erschöpft.

Amtsgericht und Landgericht Düsseldorf sind der Auffassung, eine Bankbürgschaft sei dann nicht wirksam erbracht, wenn die Bürgschaftsurkunde eine unzulässige Hinterlegungsklausel enthalte. Wenn, wie in dem dort entschiedenen Fall, das Urteil zwei Arten der Sicherheitsleistung zulasse, nämlich den gesetzlichen Regelfall der Hinterlegung durch den Gläubiger und die Erbringung einer Bürgschaft, dann sei es nicht zulässig, eine dieser Sicherheitsleistungen durch eine andere, nicht zugelassene, zu ersetzen. Dies tue jedoch die Bank, wenn sie als Bürgin sich ihrerseits vorbehalte, sich gegebenenfalls durch Hinterlegung zu befreien (JurBüro 1988, 1085 = DGVZ 1988, S. 62/63)

Ähnlich argumentiert das Amtsgericht Gütersloh, wenn es ausführt, dem Dritten (Bürgen) könnten nicht mehr Rechte eingeräumt werden, als der Prozeßpartei. Der Schuldner habe zunächst nach dem Urteil die Wahl, ob er die Sicherheit durch Hinterlegung oder Bürgschaft leiste. Habe er sich für eine dieser Möglichkeiten entschieden (Bürgschaft), könne er nicht ohne Zustimmung des Sicherungsberechtigten oder Anordnung des Gerichts erneut zu einer anderen Art der Sicherheitsleistung übergehen (ZIP 1982, 1250).

Das Landgericht Bielefeld meint gar, dem Sicherungsnehmer würden durch eine derartige Bürgschaftsverpflichtung zusätzliche (jedoch nicht näher erläuterte) Risiken aufgebürdet (MDR 1985, 238).

Der Senat schließt sich entgegen den vorstehenden Entscheidungen der Auffassung des Landgerichts Frankfurt an, wonach eine derartige „Hinterlegungsklausel“ der Wirksamkeit der Sicherheitsleistung nicht entgegensteht (JurBüro 1989, 264). Das Landgericht Frankfurt ist der Auffassung, daß es der Partei grundsätzlich freistehe, welche Art der Sicherheitsleistung sie wähle, es sei denn, das Gericht habe eine ganz bestimmte Art der Sicherheitsleistung angeordnet. Werde aber der Partei erlaubt, die eine oder andere Art der Sicherheitsleistung zu wählen (Hinterlegung oder Bürgschaft), dann könne auch dem Bürgen gestattet werden, diese „Wahl für die sicherheitspflichtige Partei vorzunehmen.

Der Senat hält diese Auffassung nach Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung für zutreffend, wie wird den Bedürfnissen der Praxis gerecht, wahrt die schützenswerten Interessen des Schuldners (Prozeßgegner).

Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung ist, den Gegner vor Schaden zu bewahren, der durch die Vollstreckung eines Titels entstehen kann, der noch nicht rechtskräftig ist und gegebenenfalls der Abänderung unterliegen könnte (Schneider, JurBüro 1969, 487). Nach dem Gesetz ist der Regelfall die Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren, weil diese die größte Sicherheit bietet (§ 232 Abs. 1 BGB). Davon abweichend gestattet § 232 Abs. 2 BGB die Sicherheitsleistung durch Stellung eines tauglichen Bürgen. Warum es unter diesen Umständen dem vom Gericht als tauglich anerkannten Bürgen nicht gestattet sein soll, anstelle des Gläubigers zugunsten des Vollstreckungsschuldners den noch sichereren Weg der Barhinterlegung zu beschreiten, ist nicht einsichtig.

Der Gesichtspunkt, die Bürgschaft sei damit unzulässig bedingt, erscheint dem Senat zu formal, jedenfalls dann, wenn diese Bedingung dem Sicherungszweck der Bürgschaft nicht entgegensteht, vielmehr dem Vollstreckungsschuldner sogar eine größere Sicherheit bietet. Unter diesen Umständen erscheint die Hinterlegungsklausel, wonach die Bank die selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt, sich lediglich vorbehält, sich von der Bürgschaft durch Barhinterlegung zu befreien, zulässig.

Im vorliegenden Fall kommt hinzu, daß das Gericht entsprechend dem Antrag der Klägerin lediglich eine selbstschuldnerische unbefristete Bürgschaft als Sicherheitsleistung angeordnet hatte. Vom Wortlaut des Beschlusses her war daher die hier mit der Bürgschaft versehene Bedingung nicht verboten. Auch die Auslegung gebot dies nicht, wie der Senat oben dargestellt hat.

Nach alledem hat die sofortige Beschwerde Erfolg, die Avalzinsen sind antragsgemäß festzusetzen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Gegenteilig haben auch entschieden das LG Wuppertal, DGVZ 1990, S. 124, und das OLG Düsseldorf, DGVZ 1990, S. 156. Zum gegenteiligen Ergebnis gelangte auch Kotzur in DGVZ 1990, S. 162. Die in obiger Entscheidung dargelegte Auffassung des OLG Koblenz erscheint jedoch überzeugend und sachgerecht. Siehe hierzu auch die Anmerkung zu AG/LG Düsseldorf in DGVZ 1988, S. 63.

§ 850f Abs. 2 ZPO

Soll ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluß aufgrund eines Vollstreckungsbescheids erlassen werden, so beschränkt sich die Prüfung des Vollstreckungsgerichts, ob der Anspruch auf einer vorsätzlich unerlaubten Handlung im Sinne des § 850f Abs. 2 ZPO beruht, darauf, welche Anhaltspunkte sich hierfür aus der Bezeichnung des Anspruchs im Titel ergeben.

LG Augsburg, Beschl. v. 25. 5. 1994
– 5T 477/94 –

Aus den Gründen:

I.

Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Augsburg vom 20. 08. 1991 wegen eines Betrages von 9.880,48 DM. Bei der Forderung der Gläubigerin handelt es sich um Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung in Höhe von 9.641,28 DM zuzüglich Zinsen und Kosten. Der Schuldner wurde mit Strafbefehl des Amtsgerichts Augsburg vom 28. 08. 1980 – rechtskräftig seit dem 20. 09. 1980 – wegen vier rechtlich zusammentreffender, fortgesetzter Vergehen des Vorenthaltens von Beitragsteilen zur Sozialversicherung zu einer Geldstrafe verurteilt.

Auf Antrag der Gläubigerin erließ das Amtsgericht – Vollstrekkungsgericht – Augsburg am 31. 03. 1992 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, wonach aufgrund des bezeichneten Vollstreckungsbescheids die angebliche Forderung des Schuldners an den Drittschuldner aus Rentenbezügen gepfändet und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen wird.

Mit Beschluß des Amtsgerichts – Vollstreckungsgericht – Augsburg vom 27. 10. 1993 wurde angeordnet:

„1. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Amtsgerichts Augsburg vom 31. 3. 1992 – 2 M 1133/92 – wird dahingehend abgeändert, daß zugunsten der Gläubigerin, über den sich aus der Tabelle zu § 850 c ZPO ergebenden Pfändungsbetrag hinaus ein weiterer Betrag in Höhe von 100,00 DM zur Pfändung freigegeben wird.

2. Bevorrechtigt nach Ziffer 1 des Beschlusses sind nur die Hauptforderung und die bisherigen Zwangsvollstreckungskosten.

3. Dem Schuldner hat jedoch ein pfandfreier Betrag in Höhe von mindestens 1.165,00 DM (fiktiver Sozialhilfebedarf) pfandfrei zu verbleiben.

…“

Gegen diesen Beschluß erhob der Schuldner Erinnerung, die mit Beschluß vom 09. 12. 1993 zurückgewiesen wurde.

II.

Die sofortige Beschwerde des Schuldners ist gemäß § 893 Abs. 1 zulässig und auch sachlich begründet.

Die Voraussetzungen des § 850 f Abs. 2 können im gegenständlichen Vollstreckungsverfahren nicht bewiesen werden, weshalb die Beschlüsse des Amtsgerichts aufzuheben und der entsprechende Antrag der Gläubigerin zurückzuweisen waren.

Aus dem Vollstreckungstitel muß sich nämlich ergeben, daß der Anspruch auf vorsätzlicher unerlaubter Handlung beruht (vgl. Thomas-Putzo, ZPO, 18. Aufl., Rdnr. 8 zu § 850 f ZPO). Vollstreckungstitel ist der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Augsburg vom 20. 08. 1991. Nach dem Vollstreckungsbescheid wird folgender Anspruch geltend gemacht: „Forderungen aus Schuldanerkenntnis vom 10. 06. 1981 in Höhe von 9.641,28 DM“. Diese Bezeichnung des Schuldgrundes läßt keine Rückschlüsse zu, daß der Anspruch auf vorsätzlicher unerlaubter Handlung beruht.

Zwar erstreckt sich die Prüfungskompetenz des Vollstrekkungsgerichts nach § 850 f Abs. 2 ZPO auch auf materiellrechtliche Fragen. Insbesondere sind die Vollstreckungsorgane zur Titelauslegung berechtigt und verpflichtet. Die Auslegung darf aber nicht dazu führen, daß der Titel der Sache nach inhaltlich geändert oder gar durch einen anderen ersetzt wird. Diese Gefahr liegt nahe, wenn man die uneingeschränkte Prüfungskompetenz des Vollstreckungsgerichts bejaht. Hinzu kommt, daß das Vollstreckungsverfahren für die Durchführung von Beweisaufnahmen zur Klärung materiell-rechtlicher Fragen grundsätzlich wenig geeignet erscheint. Es ist seinem Wesen nach auf Zugriff, nicht auf Verhandlung angelegt und daher nicht kontradiktorisch ausgestaltet. Deshalb bietet es für die Prüfung materiell-rechtlicher Ansprüche regelmäßig eine geringere Richtigkeitsgewähr als das Erkenntnisverfahren. Wollte man dem Vollstreckungsgericht bei der Beurteilung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen des § 850 f Abs. 2 ZPO eine umfassende Prüfungskompetenz einräumen, so

wäre die Gefahr einer Überforderung schwerlich von der Hand zu weisen (vgl. BGHZ 109, 275/280).

Die Kammer schließt sich den in vorbezeichneter Entscheidung des BGH geäußerten Bedenken an und hält eine Prüfungskompetenz der Vollstreckungsorgane dahingehend für unzulässig, ob der Anspruch auf einer vorsätzlich unerlaubten Handlung beruht, wenn sich insoweit keinerlei Anhaltspunkte aus der Bezeichnung des Anspruchs im Vollstreckungstitel ergeben. Es bedarf deshalb auch nicht der weiteren Prüfung, ob dem Schuldner so viel belassen wird, wie er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.

Die Gläubigerin muß vielmehr auf das Erkenntnisverfahren verwiesen werden. Mit einer entsprechenden Klage könnte sie zur Vorbereitung eines Antrags nach § 850 f Abs. 2 ZPO die Feststellung begehren, daß ein rechtskräftig titulierter Anspruch auch aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes wegen vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung begründet sei (vgl. BGH aaO).

§§ 108, 709, 717 Abs. 2 ZPO; § 83 GVGA

Zum Inhalt und zum Haftungsumfang einer im Prozeß als Sicherungsmittel zugelassenen Prozeßbürgschaft einer Sparkasse.

I. AG Schwetzingen, Beschl. v. 8. 9. 1994 – 1 M 258/94 –

II. LG Mannheim, Beschl. v. 30. 9. 1994 – 1 T 124/94 –

I.

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin erwirkte beim Landgericht Stendal am 09. 06. 1994 gegen die Beklagte ein Urteil auf Zahlung von DM 35.775,15 nebst Zinsen, das für sie gegen Sicherheitsleistung in Höhe von DM 42.000,-- DM vorläufig vollstreckbar ist. Mit Schreiben vom 30. 08. 1994 beauftragte der Gläubigervertreter den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung einer Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung und einer Original-Bürgschaftsurkunde der Sparkasse W. an die Prozeßbevollmächtigte der Schuldnerin. Der Gerichtsvollzieher verweigerte die Zustellung, da die vorgelegte Bürgschaftserklärung inhaltliche Mängel aufweise, nämlich eine Bezeichnung der nach § 717 Abs. 2 ZPO zu sichernden Hauptschulden nicht enthalte. Gegen diese Maßnahme richtet sich die Erinnerung der Gläubigerin vom 02. 09. 1994.

Die nach § 766 ZPO zulässige Erinnerung ist unbegründet. Der Gerichtsvollzieher hat zu Recht die Einleitung der Zwangsvollstreckung in Form der Zustellung der Zahlungsaufforderung und der Bürgschaftsurkunde an die Schuldnerin abgelehnt. Denn in der zur Zustellung an die Schuldnerin vorgelegten Bürgschaftserklärung der Sparkasse W. vom 18. 08. 1994 sind die gemäß § 717 Abs. 2 ZPO zu sichernden Hauptschulden nicht bezeichnet und damit nicht bestimmbar ersichtlich, nämlich

a) der Schaden, der dem Schuldner durch die Vollstreckung erwachsen kann,

b) derjenige Schaden, der dem Schuldner durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte freiwillige Leistung entstehen kann.

Da die Bürgschaft die Schuldnerin praktisch genau so absichern soll, als wäre Geld als Sicherheit hinterlegt, ergibt sich für die Bürgschaftsurkunde unter anderem die inhaltliche Anforderung dahin, daß die zu sichernden Hauptschulden, also die möglichen Schadensersatzansprüche der zu bezeichnenden Schuldnerin gemäß § 717 Abs. 2 ZPO, anzugeben sind. Die beiden in § 717 Abs. 2 ZPO aufgeführten „Hauptschulden“ müssen aus der Bürgschaftsurkunde bestimmbar ersichtlich sein. Zwar können Unklarheiten durch Auslegung behoben werden, aber der durch Auslegung zu ermittelnde Wille muß irgendwie in der Bürgschaftsurkunde seinen Ausdruck gefunden haben; verbleibende Unklarheiten gehen zu Lasten der Gläubigerin (vgl. Stein-Jonas-Bork, ZPO, 21. Aufl. 1994, § 108 RZ m. w. N.). Da die Bürgschaftsurkunde diesen Anforderungen nicht genügt, war die Erinnerung zurückzuweisen, ohne daß es darauf ankommt, daß die Gläubigerin jedenfalls im vorliegenden Verfahren nichts dafür vorgetragen hat, daß das Prozeßgericht die Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft überhaupt zugelassen hat bzw. eine entsprechende Parteivereinbarung getroffen worden ist.

II.

Aus den Gründen:

Die sofortige Beschwerde ist zulässig und begründet.

Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, die Original-Bürgschaftsurkunde zuzustellen, denn sie genügt den an eine Prozeßbürgschaft zu stellenden inhaltlichen Anforderungen.

Das Urteil des LG Stendal vom 09. 06. 1994 ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von DM 42.000 für die Klägerin und jetzige Beschwerdeführerin vorläufig vollstreckbar. Durch die Sicherheitsleistung (§ 709 ZPO) sollen Schäden, die die Beklagte durch die Vollstreckung des später möglicherweise abgeänderten oder aufgehobenen Titels erleiden könnte, abgedeckt werden. Dazu gehören nicht nur die aus dem Urteil vollstreckbaren Ansprüche, sondern auch ein möglicher darüber hinausgehender Vollstreckungsschaden, soweit er gemäß § 717 II ZPO erstattungsfähig ist. Damit ist auch der Fall erfaßt, daß die Schuldnerin zur Abwendung der Zwangsvollstreckung leistet.

Die durch Beschluß des LG Stendal vom 08. 07. 1994 als Sicherungsmittel zugelassene Prozeßbürgschaft der Sparkasse W. sichert die Schuldnerin in diesem – § 717 II ZPO entsprechenden – umfassenden Sinn, denn Inhalt und Umfang einer Prozeßbürgschaft richten sich nach dem Zweck der Sicherheitsleistung (BGH JR 1979, 247, 248), der sich vorliegend an den gerichtlichen Vorgaben orientiert. Eine andere Auslegung wäre nur dann gerechtfertigt, wenn die Bürgschaftsurkunde eine Einschränkung des durch die gerichtliche Anordnung verfolgten Sicherungszwecks enthalten würde (vgl. LG München, DGVZ 1974, 78, 79). Das ist jedoch nicht der Fall.

§§ 320, 346 BGB; §§ 808 ZPO, 809; § 13 Abs. 3 VerbrKrG. § 137 GVGA

Der Gläubiger kann einen dem Schuldner verkauften Gegenstand wegen der Kaufpreisforderung pfänden lassen, auch wenn dieser dem Schuldner noch nicht übergeben wurde und sich noch im Besitz des Gläubigers befindet. Dem Schuldner bleibt es überlassen, seine Rechte gem. § 771 ZPO geltend zu machen.

AG Balingen, Beschl. v. 5. 12. 1994 – M 2078/94 –

Aus den Gründen:

Der Gläubiger erstrebt die Pfändung einer *ihm gehörenden* und *in seinem Gewahrsam* befindlichen Küche.

A.I.

Durch Urteil des Landgerichts Rottweil vom 21. 12. 1992 wurde die Schuldnerin verurteilt, an die Gläubigerin DM 15.529,– nebst Kosten und Zinsen zu bezahlen.

Diese Forderung ist der Kaufpreis einer von dem Gläubiger an die Schuldnerin unter Eigentumsvorbehalt verkauften, an die Schuldnerin jedoch nie ausgelieferten Einbauküche.

II.

Am 26. 06. 1994 erteilte der Gläubiger dem Gerichtsvollzieher den Auftrag, diese, in *seinem Eigentum und in seinem Gewahrsam* stehende Küche zu pfänden.

Dies lehnte der Gerichtsvollzieher ab und begründete dies damit, die Küche befinde sich nicht im Gewahrsam des Schuldners (§ 808 ZPO), jedoch auch nicht im Eigentum der Schuldnerin, aber im Gewahrsam eines Dritten, hier des Gläubigers (§ 809 ZPO), so daß eine Pfändung ausscheide.

Gegen diese Verfügung des Gerichtsvollziehers wendet sich der Gläubiger mit der Erinnerung. Darin macht er geltend, Eigentum oder Gewahrsam des Schuldners seien für die Pfändung und deren Wirksamkeit unerheblich und beantragt, den Gerichtsvollzieher zur Pfändung anzuweisen.

Die Schuldnerin hatte Gelegenheit zur Stellungnahme, machte davon aber keinen Gebrauch.

B.I.

Die Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung ist an sich statthaft (§ 766 ZPO, Zöller-Stöber, ZPO, 18. Auflage, Bemerkung 14 zu § 766) und auch sonst zulässig.

Die Erinnerung ist auch begründet:

Zum einen sind die Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen (§ 750 Abs. 1 ZPO – Titel – Klausel – Zustellung) erfüllt, zum anderen kommt es auf das Eigentum des Schuldners für die Pfändung und deren Wirksamkeit nicht an: So ist anerkannt, daß der Gläubiger ihm gehörende Sachen pfänden lassen kann (Zöller-Stöber, a. a. O. Bemerkung 3 am Ende mit weiteren Nachweisen zu § 804). Für die Wirksamkeit der Pfändung und damit auch der Entstehung des Pfändungspfandrechts ist allein der Gewahrsam an der Sache maßgebend, der des Schuldners (§ 808; Zöller-Stöber, a. a. O. Bemerkung 3 zu § 808) oder eines herausgabebereiten Dritten, auch des Gläubigers (§ 809 ZPO).

Das Eigentum oder ein sonstiges, die Veräußerung hinderndes Recht – zum Beispiel das Anwartschaftsrecht der Schuldnerin als Vorbehaltskäuferin, vgl. BGH NJW 71, 799, 800 linke Spalte – sind als die Veräußerung hindernde Rechte gemäß § 771 ZPO im Erkenntnisverfahren zu verfolgen.

Allerdings ist dem Gerichtsvollzieher zuzustimmen, daß die Verfahrensweise des Gläubigers dem materiellen Recht widerspricht, denn sie führt dazu, daß der Gläubiger wegen des vollen Kaufpreisanspruches vollstrecken kann, obgleich er die Küche nie geliefert hat und – nach Pfändung und Verwertung – auch nie mehr liefern können wird, ohne daß der Annahmeverzug der Schuldnerin festgestellt wäre. Diese Verfahrensweise verstößt gegen die Grundgedanken des gegenseitigen Vertrags, wie sie in den §§ 320 ff. BGB für dessen Abwicklung, in § 346 Abs. 1 für den Fall der Rückabwicklung bei Ausübung des Rücktrittsrechts gemäß § 465 BGB und § 13 Abs. 3 Satz 1 Verbraucherkreditgesetz für den Fall des finanzierten Kaufs enthalten sind. Jedoch ist all dies im Erkenntnisverfahren – entweder schon im Verfahren über die Kaufpreisklage + Geltendmachung des Rechtes, nur Zahlung Zug um Zug leisten zu müssen, zu verfolgen und ist von der dort anwaltlich vertretenen Schuldnerin nicht geltend gemacht worden. Oder, wie ausgeführt, ist diese Rechtsposition im Verfahren der Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO zu verfolgen.

Allerdings ist der Gläubiger darauf hinzuweisen, *daß ihm die Pfändung der Sache allein kein Verwertungsrecht verleiht,* er vielmehr das Anwartschaftsrecht der Käuferin ebenfalls noch pfänden muß (Theorie der Doppelpfändung, vgl. Zöller-Stöber, a. a. O. Bemerkung 6 zu § 857).

§§ 803 Abs. 2, 811b, 765a ZPO; §§ 123, 124 GVGA

Eine Austauschpfändung (hier Farbfernsehgerät) ist nur dann zulässig, wenn nach Abzug aller Aufwendungen noch ein wirtschaftlich sinnvoller Erlös zu erzielen ist.

AG Düsseldorf, Beschl. v. 2. 12. 1994
– 61 M 5945/94 –

Aus den Gründen:

Zu Recht hat es der Gerichtsvollzieher abgelehnt, dem Antrag der Gläubigerin, dem Schuldner das ihm gehörende Farbfernsehgerät im Wege der Austauschpfändung wegzunehmen, zu entsprechen. Der Gerichtsvollzieher würde bei der von der Gläubigerin beantragten Verwertung des Farbfernsehgerätes gegen § 803 Abs. 2 ZPO verstoßen. Diese Vorschrift untersagt die Pfändung bestimmter Gegenstände dann, wenn bei der Verwertung der Sachen ein die Kosten der Zwangsvollstrekkung übersteigender Erlös nicht zu erwarten ist. Im vorliegenden Fall der beabsichtigten Austauschpfändung sind auch die finanziellen Aufwendungen für die Beschaffung eines billigen Ersatzgerätes nach dem Sinn der Vorschrift zu den Kosten der Zwangsvollstreckung zu zählen. Das Gericht hält es aufgrund der überzeugenden Ausführungen des Gerichtsvollziehers für erwiesen, daß sich aus dem erzielbaren Nettoerlös bei der Versteigerung des Farbfernsehers in Höhe von 144,00 DM die Aufwendungen für die Beschaffung eines Ersatzgerätes nicht decken lassen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß zu den Kosten des Ersatzgerätes noch der Aufwand des Gerichtsvollziehers für dessen Erwerb und den Transport hinzuzurechnen sind.

Selbst wenn die Ansicht der Gläubigerin zuträfe, daß ein funktionsfähiges Schwarz-Weiß-Gerät bereits für 70,00 DM zu bekommen ist und demnach – nach Abzug des Aufwands des Gerichtsvollziehers in Höhe von etwa 30,00 DM – noch ein Überschuß von 44,00 DM zu erzielen wäre, könnte die Erinnerung der Gläubigerin keinen Erfolg haben. In diesem Falle stünde § 765 a ZPO dieser Vollstreckungsmaßnahme entgegen. Es ist – auch unter Berücksichtigung des Schutzbedürfnisses der Gläubigerin – mit den guten Sitten nicht vereinbar, wenn ein hochwertiges Farbfernsehgerät des Schuldners, das bei der Anschaffung vor einem Jahr etwa 1.800,– DM bis 2.000,– DM gekostet haben dürfte, verwertet würde, um die Verpflichtungen des Schuldners um ganze 44,00 DM zu vermindern.

§§ 901, 909 ZPO; § 188 GVGA

Der Antrag des Gläubigers, einen in Straf- oder Untersuchungshaft befindlichen Schuldner aufgrund eines gemäß § 901 ergangenen Haftbefehls zu verhaften oder zur Vermögensoffenbarung dem Vollstreckungsgericht vorzuführen, ist unzulässig.

AG Essen, Beschl. v. 10. 10. 1994
– 31 M 2784/94 –

Aus den Gründen:

Die Auffassung der Gerichtsvollzieher ist zutreffend. Ein schon in Haft befindlicher Schuldner kann nicht gemäß § 909 ZPO verhaftet werden. Dies ergibt sich aus der Natur der Sache, ist auch nicht sinnvoll, da eine solche „Überhaft" keinerlei Beugecharakter hätte.

Eine zwangsweise Vorführung des Schuldners zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Gemäß § 902 ZPO ist vielmehr eine Vorführung nur auf Antrag des in Haft befindlichen Schuldners möglich. Ein solcher Antrag des Schuldners liegt offenbar nicht vor. Im übrigen hat auch nicht der Gerichtsvollzieher, sondern der Rechtspfleger die eidesstattliche Versicherung abzunehmen, aber eben nur, wenn der Schuldner dazu bereit ist.

Dem Gläubiger bleibt es unbenommen, sich beim Leiter der Justizvollzugsanstalt zu erkundigen, um die Beendigung der Untersuchungs- oder Strafhaft zu erfahren. Er kann dann den Gerichtsvollzieher damit beauftragen, sofort im Anschluß an die Beendigung der Untersuchungs- oder Strafhaft eine Verhaftung vorzunehmen, so daß der Schuldner gar nicht frei kommt. Diese Regelung ergibt sich aus § 188 Ziff. 3 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA), die zwar kein Gesetz darstellt, sondern eine Verwaltungsvorschrift, aber insoweit im Einklang mit der gesetzlichen Regelung das praktische Vorgehen in solchen Fällen regelt. Dagegen ist nach § 188 Ziff. 1 GVGA eine sogenannte Nachverhaftung nicht möglich. Diese ist nur möglich, wenn sich der Schuldner bereits aufgrund eines Haftbefehls gemäß § 901 ZPO in Haft befindet. Dann kann der Schuldner bereits vom Gerichtsvollzieher in der Justizvollzugsanstalt für nachverhaftet erklärt werden und der Haftbefehl den zuständigen Gefängnisbeamten mit dem Ersuchen ausgehändigt werden, an dem Schuldner die fernere nach Beendigung der zuerst verhängten Haft zu vollstrecken.

Es bleibt dem Land Nordrhein-Westfalen, das für den Vollzug sowohl der Untersuchungs- und Strafhaft wie auch einer Haft gemäß § 901 ZPO zuständig ist, überlassen, insoweit durch Verwaltungsvorschrift das praktische Vorgehen in solchen Fällen zu regeln, was durch § 188 GVGA geschehen ist.

§§ 758, 761 ZPO; §§ 107, 65 GVGA

Es begegnet keinen rechtlichen Bedenken, wenn der Gerichtsvollzieher in bestimmten Fällen (hier zur Abholung gepfändeter Gegenstände) den Erlaß einer richterlichen Durchsuchungsansordnung selbst beantragt.

AG Wiesbaden, Beschl. v. 27. 10. 1994
– 64 M 12967/94 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner aus dem Vollstreckungsbescheid vom 21. 03. 94. Im Rahmen dessen pfändete der Gerichtsvollzieher im Auftrag der Gläubigerin am 30. 06. 94 ein Farbfernsehgerät, 1 Herrenfahrrad und 1 Sprint-Master bei dem Schuldner und bestimmte Versteigerungstermin auf den 22. 07. 94. Am 18. 07. 94 wollte der Gerichtsvollzieher die Pfandstücke abholen. Er traf den Schuldner selbst an, dieser verweigerte aber den Zutritt zur Wohnung. Daraufhin beantragte der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Wiesbaden einen Durchsuchungsbeschluß, der auch erlassen wurde. Dagegen wendet sich der Schuldner mit der Erinnerung.

Die Erinnerung ist zulässig, § 766 I ZPO, aber unbegründet. Der Gerichtsvollzieher war berechtigt, den Beschluß gemäß § 758 ZPO zu beantragen. Die Berechtigung des Gerichtsvollziehers ergibt sich aus der vom Bundesverfassungsgericht empfohlenen entsprechenden Anwendung des § 761 ZPO. Nach § 65 GVGA kann der Gerichtsvollzieher die Erlaubnis nach § 761 ZPO selbst einholen. Davon wird der Gerichtsvollzieher nur absehen, wenn ihm ein entgegenstehender Wille des Gläubigers bekannt ist oder er Anhaltspunkte dafür hat, daß der Gläubiger aufgrund veränderter Sachlage eine andere Art der Vollstreckung wählen wird.

Diese Besonderheiten sind vorliegend nicht gegeben, so daß der Vollstreckungsauftrag der Gläubigerin so zu verstehen ist, daß der Gerichtsvollzieher selbst die erforderliche richterliche Anordnung herbeiführt. Das liegt besonders dann im Gläubigerinteresse, wenn – so wie vorliegend – der Schuldner nach zunächst erteilter Erlaubnis und erfolgter Pfändung den Abtransport der Pfandstücke zu verhindern sucht.

Eine Anhörung des Schuldners vor Erlaß des Durchsuchungsbeschlusses war vorliegend nicht geboten, denn es war anderenfalls von einer Gefährdnung des Vollstreckungserfolgs auszugehen. Der Schuldner selbst hat dem Gerichtsvollzieher den Zutritt zur Wohnung und damit die Abholung der Pfandstücke verwehrt. Eine Anhörung des Schuldners hätte aufgrund des dadurch entstehenden Zeitablaufs dazu geführt, daß der Versteigerungstermin vom 22. 07. 94 hätte aufgeschoben werden müssen. Dieses könte auch der Zweck gewesen sein, den der Schuldner mit der Zutrittsverweigerung zu erreichen suchte. Wäre der Schuldner mit der Versteigerung der Pfandstücke einverstanden gewesen, so fragt es sich, warum er dann die Abholung nicht zugelassen hat. Insoweit ist nicht ersichtlich, daß es noch einer Anhörung bedurft hätte.

§§ 3, 8 GVKostG; §§ 766 SGB X, §§ 249, 252 AO

Der Gerichtsvollzieher hat einen vom Hauptzollamt erteilten Vollstreckungsauftrag kostenfrei zu erledigen, auch wenn dieses für einen Gläubiger vollstreckt, dem nach dem GVKostG keine Kostenfreiheit zusteht.

AG Bergisch Gladbach, Beschl. v. 17. 10. 1994
– 31 M 3075/94 –

Aus den Gründen:

Der Erinnerungsführerin war aufgrund einer Vollstrekkungsanordnung des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen die Zwangsvollstreckung im Zwangsvollstreckungsverfahren übertragen worden. Antragsgemäß wurde der dem Gerichtsvollzieher erteilte Vollstreckungsauftrag erledigt. Hierfür stellte dieser der Erinnerungführerin einen Betrag in Höhe von 27,60 DM in Rechnung.

Hiergegen wendet sich die Erinnerungsführerin, die der Ansicht ist, für sie bestehe gemäß § 8 Abs. 1 GVKostG Kostenfreiheit, da sie die Zwangsvollstreckung im eigenen Namen betreibe und als Bundesbehörde Kostenfreiheit gemäß § 3 Abs. 1 GVKostG beanspruchen könne.

Die gemäß den §§ 766 Abs. 2 ZPO, 9 S. 1 GVKostG zulässige Erinnerung ist begründet.

Der Kostenansatz des Gerichtsvollziehers ist zu Unrecht erfolgt, da die Erinnerungsführerin gemäß § 8 Abs. 1 GVKostG Kostenfreiheit beanspruchen kann. Nach dieser Vorschrift sind von der Kostenzahlungspflicht der Bund, die Länder sowie die nach den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder für Rechnung des Bundes und eines Landes ver-

walteten öffentlichen Anstalten und Kassen befreit, soweit diese als Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 GVKostG in Betracht kommen. Das Gericht folgt der wohl überwiegend vertretenen Auffassung, wonach allein die formale Rechtsstellung als „Auftraggeber" für die Kostentragungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 GVKostG maßgebend ist. Insoweit enthält § 252 AO eine – einer korrigierenden Auslegung nicht zugängliche – Fiktion, die eine weitergehende gesetzliche Vertretungsanordnung zugunsten der vollstreckenden Behörde enthält. Demgemäß hat die Erinnerungsführerin gemäß § 252 AO die Zwangsvollstreckung im eigenen Namen betrieben, weil sie als Vollstreckungsbehörde gemäß § 250 Abs. 1 S. 1 AO an die Stelle des Landesarbeitsamtes getreten ist. Wegen dieser gesetzlichen Fiktion kommt es auf die materiellrechtliche Gläubigerstellung nicht an. Muß demgemäß die materiellrechtliche Gläubigerstellung für die Frage der Vollstreckungskompetenz außer Betracht bleiben, so hat dies auch für die Frage der Auftraggebereigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 GVKostG zu gelten, denn insoweit ist das Kostenrecht lediglich Folgerecht und knüpft nur an die verfahrensrechtliche Gläubigerstellung der jeweils mit der Vollstrekkung betrauten Behörde an.

§§ 3, 8 GVKostG; §§ 7, 66 SGB X; §§ 249, 252 AO

Ein nicht kostenbefreiter Gläubiger erlangt die Kostenbefreiung nicht dadurch, daß er seine Forderung durch Einschaltung des Hauptzollamtes vollstreckt.

AG Bad Hersfeld, Beschl. v. 10. 6. 1994
– 5 M 291/94 –

Aus den Gründen:

Die Erinnerungsführerin, das Hauptzollamt Fulda, betreibt im eigenen Namen als Vollstreckungsbehörde die Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin im Auftrag und wegen einer Forderung des Landesarbeitsamtes Hessen.

Mit Antrag vom 4. 1. 1994 beantragte die Erinnerungsführerin gegenüber dem zuständigen Gerichtsvollzieher unter Vorlage eines Haftbefehls des Amtsgerichts Bad Hersfeld die Durchführung der Verhaftung der Schuldnerin zum Zwecke der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Nach Durchführung der Verhaftung und Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch die Schuldnerin brachte der Gerichtsvollzieher mit Kostenrechnung vom 16. 2.1994 Gebühren und Auslagen gegen die Erinnerungsführerin in Ansatz.

Gegen diesen Kostenansatz wendet sich das Hauptzollamt mit der am 22. 2. 1994 eingelegten Erinnerung.

Die Erinnerungsführerin vertritt die Auffassung, sie genieße als örtliche Bundesfinanzbehörde Kostenfreiheit gem. §§ 2 GKG, 11 KostO und 8 GVKostG.

Da das örtlich zuständige Hauptzollamt Gläubiger im Vollstreckungsverfahren sei (§§ 5 VwVG i. V. m. § 252 AO) und es sich bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts um eine originäre Aufgabe der Bundesfinanzverwaltung handele (§ 4 Buchst. b) VwVG), komme auch eine Inanspruchnahme des Landesarbeitsamtes Hessen mangels Vorliegens eines Vertretungsverhältnisses nicht in Betracht.

Die zulässige Erinnerung ist unbegründet, weil der Gerichtsvollzieher – entgegen der Rechtsauffassung der Erinnerungsführerin – Gebühren und Auslagen gegenüber ihrer Vollstreckungbehörde als Auftraggeberin und damit Kostenschuldnerin i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 1 GVKostG zu Recht in Ansatz gebracht hat.

Zwar sind gemäß § 8 GVKostG der Bund, die Länder sowie die nach Bundes- und Landeshaushaltsplänen verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen grundsätzlich von der Zahlung der Kosten befreit.

Nach der Intention des GVKostG, das die Rechtsbeziehungen zwischen Kostenschuldner und der Staatskasse als Kostengläubiger regelt, stellt die in § 8 Abs. 1 GVKostG normierte Kostenfreiheit eine persönliche Befreiung von den Gerichtsvollzieherkosten dar, die geschaffen wurde, um zu verhindern, daß der Gerichtsvollzieher gesetzliche Gebühren gegen die Staatskasse als Kostenschuldner erhebt, die ihr letztlich als Kostengläubiger wieder zufließen.

Bei der Beurteilung der Kostenfreiheit ist deshalb nicht darauf abzustellen, ob eine persönlich befreite Vollstrekkungsbehörde den Gerichtsvollzieher beauftragt, sondern darauf, ob der Vollstreckungsgläubiger selbst Kostenbefreiung nach § 8 Abs. 1 GVKostG in Anspruch nehmen kann.

Vollstreckungsgläubiger der gegen die Schuldnerin beizutreibenden Forderung ist jedoch das Landesarbeitsamt Hessen, das sich nicht auf die Kostenbefreiung berufen kann (vgl. Schröder-Kay, Komm. z. GVKostG, § 8 Anm. 7 b).

Durch die Beauftragung des Hauptzollamtes mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung ist die materiellrechtliche Gläubigerstellung nicht auf die Erinnerungsführerin übergegangen.

Soweit gemäß § 252 AO im Vollstreckungsverfahren die Körperschaft als Gläubigerin der zu vollstreckenden Ansprüche gilt, der die Vollstreckungsbehörde angehört, handelt es sich um eine weitgehende gesetzliche Vertretungsanordnung, die jedoch keinen gesetzlichen Forderungsübergang bewirkt (so auch AG Bersenbrück, DGVZ 1991, 15; AG Düsseldorf, DGVZ 1991, 121; AG Rheine/Westf., DGVZ 1992, 79; AG Bergisch-Gladbach, DGVZ 1992, 191).

Die Fiktion der Sonderregelung des § 252 AO bewirkt lediglich eine Bestimmung des Gläubigers für das Vollstrekkungsverfahren, wodurch Schwierigkeiten vermieden werden, die dadurch entstehen, daß eine Vollstreckungbehörde für eine andere öffentlichrechtliche Körperschaft als Gläubigerin eines Anspruchs auf deren Ersuchen die Zwangsvollstreckung betreibt. Materiell-rechtliche Gläubigerin bleibt auch nach § 252 AO die ersuchende Körperschaft.

Eine Übertragung der Vollstreckungsbehörde für die Geltendmachung eingener Forderungen nach § 8 Abs. 1 GVKostG zu gewährenden Kostenbefreiung wird durch die Vertretungsregelung des § 252 AO nicht fingiert.

Einerseits ist bereits nicht ersichtlich, daß bei Abfassung des § 252 AO die Kostenpflicht abweichend vom allgemeinen Kostenrecht im Verfahren nach der ZPO geregelt werden sollte. Andererseits würde eine derart weitgehende Auslegung der Fiktion des § 252 AO eine Umgehung der eindeutigen Vorschrift des § 8 Abs. 1 GVKostG darstellen, da der kostenpflichtige Vollstreckungsgläubiger durch die Beauftragung einer befreiten Bundesbehörde eine ihm nicht zustehende Kostenbefreiung erlangen könnte.

Daß eine derartige Umgehung der Kostenvorschriften durch die Sonderregelung des § 252 AO nicht beabsichtigt ist, kommt auch darin zum Ausdruck, daß gem. § 250 AO die Vollstreckungsbehörde, hier das Hauptzollamt, an die Stelle der anderen Vollstreckungsbehörde tritt, soweit sie auf deren Ersuchen Vollstreckungsmaßnahmen ausführt.

Die Vollstreckungsbehörde ist im Zwangsvollstreckungsverfahren mithin so zu behandeln, als betreibe die ersuchende Körperschaft selbst die Zwangsvollstreckung.

Da dem Landesarbeitsamt als Vollstreckungsgläubiger kein Anspruch auf Kostenfreiheit zusteht, ist die Kostenforderung des Gerichtsvollziehers gegen die Erinnerungsführerin als Auftraggeberin gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 GVKostG zu Recht ergangen.

Eine unmittelbare Inanspruchnahme des materiell-rechtlichen Gläubigers ist trotz des Vorliegens eines Vertretungsverhältnisses nach § 252 AO zwischen ersuchter Vollstreckungsbehörde und dem Vollstreckungsgläubiger entgegen der Rechtsauffassung der Erinnerungsführerin nicht möglich, weil das Landesarbeitsamt Hessen den Verhaftungsantrag nicht gestellt hat und damit gegenüber dem Gerichtsvollzieher nicht als Auftraggeber i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 1 GVKostG aufgetreten ist.

Die Erinnerungsführerin betreibt, wenn auch im Innenverhältnis für den materiell berechtigten Gläubiger, die Zwangsvollstreckung im eigenem Namen und ist im Verhältnis zum Gerichtsvollzieher damit Auftraggeberin nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 GVKostG.

Nach alledem ist die Erinnerung kostenpflichtig als unbegründet zurückzuweisen.

§ 5 GVKostG; § 10a GVGA

Bei Vollstreckungen gegen Personen, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, kann der Gerichtsvollzieher die Erledigung des Vollstreckungsauftrages davon abhängig machen, daß der Gläubiger für die Zuziehung eines Dolmetschers einen angemessenen Kostenvorschuß zahlt.

AG Worms, Beschl. v. 14. 11. 1994
– 1 M 2638/94 –

Aus den Gründen:

Der Erinnerungsführer rügt mit der Erinnerung, daß der Gerichtsvollzieher die Vollstreckung gegenüber dem Schuldner solange abgelehnt hat, bis der Gläubiger einen Vorschuß in Höhe von 350,– DM zur Hinzuziehung eines Dolmetschers für die türkische Sprache bezahlt.

Nach Einschätzung des Gerichtsvollziehers ist eine ordnungsgemäße Verständigung mit dem Schuldner nicht möglich, da dieser der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist.

Das Verhalten des Gerichtsvollziehers läßt Rechtsfehler nicht erkennen.

Der Gerichtsvollzieher ist ausweislich § 10 a der Gerichtsvollziehergeschäftsanweisung gehalten, bei Vornahme von Amtshandlungen gegenüber Personen, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, um Grund und Inhalt der Amtshandlung zu erfassen sowie etwaige Einwendungen dagegen vorzubringen, eine Person, die der jeweiligen Fremdsprache kundig ist, hinzuzuziehen. Diese Vorschrift hat der Gerichtsvollzieher vorliegend beachtet. Soweit der Erinnerungsführer vorträgt, sein in beglaubigter Übersetzung in die türkische Sprache dem Gerichtsvollzieher zur Verfügung gestelltes Schreiben vom 02. 09. 1994 ersetze die Hinzuziehung eines Dolmetschers nach § 10 a der Gerichtsvollziehergeschäftsanweisung, kann er damit nicht durchdringen. Unabhängig von der Frage, ob dieses Schreiben hinreichend spezfiziert über Sinn und Zweck sowie Reichweite der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen informiert, ist jedenfalls durch die Beifügung eines übersetzten Schreibens nicht gewährleistet, daß der Schuldner gegenüber dem Gerichtsvolziehr etwaige Einwendungen, wie sie in § 10 a der Geschäftsanweisung erwähnt werden, vorbringen kann.

Ob der Schuldner tatsächlich der deutschen Sprache hinreichend mächtig ist oder nicht, muß nach dem Sinn und Zweck der Regelung in § 10 a der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher der Gerichtsvollzieher vor Ort in der jweils konkreten Situation selbst entscheiden. Der Gerichtsvollzieher hat hierzu in seiner Stellungnahme vom 24. 10. 1994 nochmals ausgeführt, daß eine Verständigung jedenfalls derart, daß der Schuldner Sinn und Zweck der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen hätte verstehen können, nicht möglich war.

Es ist nicht zu verkennen, daß bei der Vollstreckung wegen relativ geringer Forderungsbeträge für den Gläubiger eine gewisse Härte darin liegen kann, daß die verursachten Vollstrekkungskosten sich dem beizutreibenden Betrag nähern oder diesen sogar überschreiten. Einem solchen Kostenrisiko ist der Gläubiger aber bei jeder Zwangsvollstreckung letztlich ausgesetzt.

§ 788 ZPO; § 367 BGB; § 109 GVGA

Kosten für den Abschluß einer in der Zwangsvollstrekkung getroffenen Teilzahlungsvereinbarung sind keine notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung, die gem. § 788 ZPO beigetrieben werden können.

AG Marl, Beschl. v. 27. 12. 1994
– 6 M 956/94 –

Aus den Gründen:

Der Gerichtsvollzieher hat sich zu Recht geweigert, die Zwangsvollstreckung durchzuführen.

Bei der Übernahme einer Zwangsvollstreckung muß das Vollstreckungsorgan prüfen, ob die titulierten Ansprüche sowie die notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise gezahlt sind. Der Gläubiger hat in seiner Forderungszusammenstellung einen Betrag von 383,03 DM eingestellt und kommt noch zu einer Restforderung von ca. 150,– DM.

Nach der hier vorherrschenden Rechtsprechung des LG Essen löst in der Regel eine in der Zwangsvollstreckung getroffene Teilzahlungsvereinbarung keine Kosten aus, die im Rahmen der Vollstreckungskosten nach § 788 ZPO beigetrieben werden können.

Ob dem Gläubiger eine Vergleichsgebühr materiell zusteht oder nicht, ist eine Tatfrage, die der Gerichtsvollzieher im Vollstreckungsverfahren nicht prüfen kann und auch nicht prüfen soll.

Sofern der Gläubiger meint, daß ihm die Vergleichsgebühr zusteht, muß er diese in einem gesonderten Verfahren geltend machen (LG Essen Beschluß vom 25. 03. 1992, 11 T 132/92).

Nach der Forderungsaufstellung des Gläubigers hat der Schuldner die Haupt- und Nebenforderung sowie die notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung bezahlt. Nur hieran hat sich der Gerichtsvollzieher zu halten.

Hieran ändert auch nicht, daß der Gläubiger Zahlungen des Schuldners auf die Vergleichskosten verrechnet hat, wobei sich dann eine titulierte Restforderung errechnet.

■ BUCHBESPRECHUNGEN

Die Mobiliarzwangsvollstreckung in der Praxis
Grundlagen und Durchführung

Von *Udo Hintzen*, Dipl.-Rechtspfleger, Amtsgericht Bonn, zur Zeit Dozent an der Fachhochschule für Rechtspflege Bad Münstereifel und *Hans-Joachim Wolf*, Richter am Landgericht, Bonn, zur Zeit Dozent an der Fachhochschule für Rechtspflege Bad Münstereifel. 1. Auflage, 1994, XXXVIII, 434 Seiten, Großoktav, gebunden mit Schutzumschlag, Preis DM 128,–. Verlag Franz Rehm GmbH & Co KG in der Verlagsgruppe Jehle-Rehm, Einsteinstraße 172, 81675 München.

Daß die Zwangsvollstreckung „Hochkonjunktur" hat und damit an ihren Regeln ein gesteigertes Interesse besteht, zeigen nicht zuletzt die in kurzer Folge hierzu erschienenen Bücher. Während in DGVZ 1994, S. 16 bereits zwei neue Ratgeber zur *Sachpfändung* besprochen werden konnten, umfaßt das vorliegende Buch das gesamte Spektrum der *Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen;* behandelt also auch das Offenbarungsverfahren, die Forderungspfändung, die Vollstreckung wegen Herausgabe, Duldung und Unterlassung sowie die in der Zwangsvollstreckung gegebenen Rechtsbehelfe.

Das in erster Linie als Hilfsmittel für die Gläubigerseite verfaßte Werk kann auch dem Gerichtsvollzieher von Nutzen sein, da allein 61 Seiten ganz speziell der „Gerichtsvollziehervollstreckung" gewidmet sind, aber auch alle anderen Kapitel des Buches mehr oder weniger originäre Arbeitsbereiche der Gerichtsvollzieher betreffen. Entsprechend gilt dies auch für Richter und Rechtspfleger.

Die kompetenten Verfasser haben die Materie mit großer Sachkunde dargestellt und ihre Ausführungen mit zahlreichen Hinweisen auf aktuelle Rechtsprechung und Literatur untermauert. Ein umfangreiches Inhaltsverzeichnis und 1316 Randnummern, auf die im Stichwortverzeichnis hingewiesen wird, lassen den Benutzer schnell zu „seinem Problem" vordringen. Mit 36 Mustern bieten die Verfasser dem Gläubiger oder seinem Vertreter Hilfen für die Antragstellung in der Zwangsvollstreckung, aber auch dem Schuldner für Anträge auf Vollstreckungsschutz oder Rechtsbehelfe gegen Vollstreckungsmaßnahmen.

Besonders hervorzuheben sind die problemorientierte Gliederung und die Informationsdichte des Buches, das damit jedem zu empfehlen ist, der mit Zwangsvollstreckung befaßt ist.

Vollstreckungs- und Haftungsschutz im Steuerrecht
Ratgeber für Berater, Unternehmer und Geschäftsführer

Von Dipl.-Finanzwirt *Joachim Kraemer*, 1994, 398 Seiten, kartoniert, erschienen in der Reihe „Bücher des Betriebs-Beraters", DM 145,–. Verlag Recht und Wirtschaft, Heidelberg

Das Buch wendet sich an die Betroffenen steuerlicher Vollstreckungs- und/oder Haftungsverfahren und deren Berater. Es schildert die besonderen Voraussetzungen der Vollstreckung nach der Abgabenordnung und ihre Durchführung sowie die hierzu gegebenen Rechtsbehelfe. Der Verfasser erläutert das gesamte Verfahren mit den einzelnen Vollstreckungsarten und stellt zugleich dar, wann neben dem Steuerschuldner auch der Haftungsschuldner zur Zahlung herangezogen werden kann; insbesondere der Geschäftsführer einer GmbH bei Vernachlässigung seiner Pflichten. Besonderes Gewicht legt der Verfasser auf die Darstellung der bestehenden Schutzvorschriften und auf die Erkennung rechtsfehlerhafter oder ermessensfehlerhafter Maßnahmen, durch deren Anfechtung oft Nachteile vermieden werden können.

Das einschlägige Werk gibt wertvolle Hinweise und Hilfen in einem nicht jedermann zugänglichen Rechtsgebiet.

Rechtspfleger-Jahrbuch 1995

Herausgegeben vom Bund Deutscher Rechtspfleger e.V., München; Schriftleitung: Dipl.Rpfl. *Klaus Meyer-Stolte,* Bielefeld. 61. Jahrgang, 1995, 272 Seiten; DM 29,–. Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH, Bielefeld.

Alljährlich bietet das Rechtspfleger-Jahrbuch einen umfassenden Überblick über Rechtsprechung und Literatur auf den Arbeitsgebieten des Rechtspflegers und damit für diesen eine wertvolle Arbeitshilfe. Dies trifft auch für den vorliegenden Jahrgang zu. Da die Hinweise bezüglich der Zwangsvollstreckung sich nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Rechtspflegers beschränken, kann auch der Gerichtsvollzieher hier nachschlagen.

Zugleich wird mit dem vorliegenden Jahrbuch das Schrifttum um zwei weitere aktuelle Beiträge bereichert:

Ulrich Keller: Bodenrecht in den deutschen Staaten vor und nach der Wiedervereinigung;

Klaus Meyer-Stolte: Vergütung und Aufwendungsersatz der Betreuungspersonen.

Das Jahrbuch 1995 reiht sich damit nahtlos in die Handbibliothek der früheren Jahrgänge ein.

An-Tel-Fax-Wegweiser zu den Justizbehörden
– Bundesrepublik Deutschland –

Erstellt und herausgegeben von *Gerold Harfst,* Postfach 5741, 97007 Würzburg. 2. Auflage, Ausgabe 10/94, 190 S., Einzelpreis DM 24,80; Dauerbezugspreis DM 19,50. Selbstverlag Gerold Harfst, Postfach 5741, 97007 Würzburg. Tel.: 0931/411575; Fax: 0931/415513.

Mit dieser Broschüre hat sich ein Praktiker Arbeit gemacht um anderen Arbeit zu ersparen. Der Verfasser, langjähriger Geschäftsstellenverwalter bei der Staatsanwaltschaft Würzburg, hat die Telefon- und Faxnummern sämtlicher Justizbehörden, Grundbuchämter, Notariate in Baden-Württemberg sowie Vollzugsanstalten pp. von Aachen bis Zwickau in übersichtlicher Form zusammengestellt und erspart damit lange Recherchen, wenn mit einer dieser Stellen per Telefon oder Telefax Kontakt aufgenommen werden soll. Dieses kleine Buch kann damit allen Richtern, Rechtspflegern, Geschäftsstellenbeamten, aber auch Rechtsanwälten und Notaren Zeit sparen und die Arbeit erleichtern.

Einem Teil der Auflage liegen die DGVB-Nachrichten Nr. 45 bei.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericherstr. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.
Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Ernst Eberhardt in 14169 Berlin, Sundgauer Straße 23 b, Telefon (0 30) 8 31 14 22.
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91.
Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 55,50 einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 4,70. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Kein Buchhändler-Rabatt.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, daß sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.
Bestellungen und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericherstr. 225, zu richten.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigefügt.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.